

Amtsblatt

für die Stadt Schwedt/Oder



Schwedt/Oder, Mittwoch, den 28. September 2011

20. Jahrgang, Ausgabe 9/2011



Die Kunower Feldsteinkirche, für deren Erhalt der Freundeskreis Kunower Dorfkirche dieses Jahr den Denkmalschutzpreis erhielt!

Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

Beschlüsse der 14. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder vom 8. September 2011 Seite 2	Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz im Bereich der Stadt Schwedt/Oder in der Gemarkung Schwedt, Aktenzeichen: 09.53 – 1933 Seite 10
Öffentliche Bekanntmachung – Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen Seite 2	Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz im Bereich der Stadt Schwedt/Oder in der Gemarkung Schwedt, Aktenzeichen: 09.53 – 1932 Seite 10
Öffentliche Bekanntmachung – Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Schwedt/Oder Seite 4	Bekanntmachung der Stadt Schwedt/Oder Fremdwerbung an Schwedter Taxen Seite 11
Öffentliche Bekanntmachung – Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Oberflächenwassergebühren für die Oberflächenentwässerung der Stadt Schwedt/Oder (Oberflächenwassergebührensatzung) vom 1. Oktober 2002, Beschluss-Nr. 598/23/02 – 2. Änderung Seite 9	Öffentliche Bekanntmachung – 5. Änderungsbeschluss vom 05.09.2011 zum Verfahrensteilgebiet Nord im Unternehmensflurbereinigungsverfahren „Unteres Odertal“ Seite 12
Öffentliche Bekanntmachung – Unternehmensflurbereinigung Unteres Odertal, Verfahrensteilgebiet Ortslage Friedrichsthal Bekanntgabe des Flurbereinigungsplans und Ladung zum Anhörungstermin Seite 9	Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz im Bereich der Stadt Schwedt/Oder in der Gemarkung Schwedt, Aktenzeichen: 09.53 – 1934 Seite 14

Das Amtsblatt der Stadt Schwedt/Oder erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf, mindestens monatlich. Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes ist die Stadt Schwedt/Oder, Der Bürgermeister, Lindenallee 25-29, 16303 Schwedt/Oder, Telefon 03332 446-205. Das Amtsblatt wird an alle Schwedter Haushalte einschließlich aller Ortsteile verteilt. Weitere Exemplare liegen im Rathaus und Rathaus Haus 2 zur Mitnahme aus. Interessierte Firmen, Bürger und Institutionen haben die Möglichkeit, es gegen Übernahme der Portogebühren per Abonnement zu beziehen. Bestellungen sind zu richten an die Stadtverwaltung Schwedt/Oder, Büro Bürgermeister, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Lindenallee 25-29, 16303 Schwedt/Oder.

Amtlicher Teil**Beschlüsse der 14. Sitzung
der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder vom 8. September 2011****Beschlüsse der öffentlichen Sitzung**

2. Änderung des Beschlusses Nr. 11/02/08 – Benennung der ehrenamtlichen Beauftragten der Stadtverordnetenversammlung gemäß Hauptsatzung der Stadt Schwedt/Oder, Vorlage-Nr. 242/11, Beschluss-Nr. 188/14/11

Antrag der Fraktion DIE LINKE. und des Stadtverordneten Herrn Fuchs: Änderung der Hauptsatzung im § 7 Beauftragte, Vorlage-Nr. 247/11, Beschluss-Nr. 189/14/11

4. Änderung des Beschlusses Nr. 09/02/08 – Berufung sachkundiger Einwohner in die Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder, Vorlage-Nr. 243/11, Beschluss-Nr. 190/14/11

Bestellung von Personen für die Wahrnehmung der Rechte der Stadt Schwedt/Oder in Gesellschaften, Eigenbetrieben, Verbänden u. a. – 2. Änderung, Vorlage-Nr. 227/11, Beschluss-Nr. 191/14/11, Vorlage beschlossen mit Austauschseite vom 17. Aug. 2011 (offene Wahl)

Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates der Stadtparkasse Schwedt für das Geschäftsjahr 2010, Vorlage-Nr. 228/11, Beschluss-Nr. 192/14/11

Änderung des Gesellschaftsvertrages der ICU Investor Center Uckermark GmbH, Vorlage-Nr. 230/11, Beschluss-Nr. 193/14/11

Verkauf eines Geschäftsanteils der ICU Investor Center Uckermark GmbH, Vorlage-Nr. 231/11, Beschluss-Nr. 194/14/11, Vorlage beschlossen mit Austauschseite vom 17. Aug. 2011

Wahl der vorsitzenden Schiedsperson für die Schiedsstelle 1, Vorlage-Nr. 232/11, Beschluss-Nr. 195/14/11 (offene Wahl)

Wahl der stellvertretenden Schiedsperson für die Schiedsstelle 1, Vorlage-Nr. 233/11, Beschluss-Nr. 196/14/11 (geheime Wahl)

Wahl der stellvertretenden Schiedsperson für die Schiedsstelle 2, Vorlage-Nr. 234/11, Beschluss-Nr. 197/14/11 (geheime Wahl)

Personalstruktur- und Entwicklungsplan 2011 – 2015 (PSP 2011–2015), Vorlage-Nr. 229/11, Beschluss-Nr. 198/14/11, Vorlage beschlossen mit Austauschseite 11 vom 2. Aug. 2011 + Austauschdeckblatt vom 7. Sept. 2011

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Schwedt/Oder, Vorlage-Nr. 235/11, Beschluss-Nr. 199/14/11

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen, Vorlage-Nr. 240/11, Beschluss-Nr. 200/14/11

Satzung zur Änderung der „Satzung über die Erhebung von Oberflächenwassergebühren für die Oberflächenentwässerung der Stadt Schwedt/Oder (Oberflächenwassergebührensatzung)“ – 2. Änderung, Vorlage-Nr. 241/11, Beschluss-Nr. 201/14/11

Umstufung der L 284 im Bereich Schwedt/Oder und Berkholz/Meyenburg, Vorlage-Nr. 236/11, Beschluss-Nr. 202/14/11

Baubeschluss: Vierradener Chaussee (BA: Bereich B166 – Bahnübergang – bis 150 m hinter dem Knoten Helbigstraße/Grüner Anger – Kreisverkehr –), Vorlage-Nr. 237/11, Beschluss-Nr. 203/14/11

1. Änderung zum Baubeschluss Nr. 56/04/09 vom 14. Mai 2009 Heinersdorfer Straße (3. BA)/Dr.-Theodor-Neubauer-Straße, Auguststraße bis Parkplatz Rathaus II, Vorlage-Nr. 238/11, Beschluss-Nr. 204/14/11

Baubeschluss: Sicherungstechnische Ertüchtigung des Bahnüberganges Berliner Straße, Vorlage-Nr. 239/11, Beschluss-Nr. 205/14/11

Ergänzung zum Beschluss Nr. 120/08/10 vom 20. Mai 2010 – Kindertagesstätte „Uckis Spatzenhaus“, Friedrich-Wöhler-Straße 1 a in Schwedt/Oder, Nutzungsgerechter Umbau Brandschutz, Vorlage-Nr. 248/11, Beschluss-Nr. 206/14/11

Antrag der SPD-Fraktion: Lösung des Problems „Wasser in den Kellern Kurmarkstraße und Am Bahndamm“, Vorlage-Nr. 246/11, Beschluss-Nr. 207/14/11, Vorlage beschlossen mit Ergänzung im Beschlusssentwurf

Büro der Stadtverordnetenversammlung

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Auf Grund von § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S.619), und §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S.202), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder in der Sitzung am 08.09.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Erhebung des Erschließungsbeitrages**

Die Stadt Schwedt/Oder erhebt zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen einen Erschließungsbeitrag nach den Vorschriften der §§ 127 ff. Baugesetzbuch sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2**Art und Umfang der Erschließungsanlagen**

- (1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand
1. für die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze
 - a) in Dorfgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen und besonderen Wohngebieten und Mischgebieten
 - aa) bei beidseitiger Bebaubarkeit bis zu 14 m Breite,
 - bb) bei einseitiger Bebaubarkeit bis zu 8 m Breite,
 - b) in Kerngebieten, Gewerbegebieten und Sondergebieten, soweit unter d) und e) nicht abweichend geregelt,
 - aa) bei beidseitiger Bebaubarkeit bis zu 18 m Breite,
 - bb) bei einseitiger Bebaubarkeit bis zu 12,5 m Breite,
 - c) in Industriegebieten
 - aa) bei beidseitiger Bebaubarkeit bis zu 20 m Breite,
 - bb) bei einseitiger Bebaubarkeit bis zu 14,5 m Breite,
 - d) in Kleinsiedlungsgebieten und Ferienhausgebieten
 - aa) bei beidseitiger Bebaubarkeit bis zu 10 m Breite,
 - bb) bei einseitiger Bebaubarkeit bis zu 7 m Breite;

Amtlicher Teil

- e) in Dauerkleingarten- und Wochenendhausgebieten bis zu 6 m Breite,
 - 2. für die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege) bis zu einer Breite von 5 m,
 - 3. für die nicht zum Anbau bestimmten zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete bis zu einer Breite von 21 m,
 - 4. für Parkflächen,
 - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen i. S. von Nr. 1 und 3 sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,
 - b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. 1 und 3 genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v. H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 5) liegenden Grundstücksflächen (§ 6 Abs. 2),
 - 5. für Grünanlagen, mit Ausnahme von Kinderspielplätzen,
 - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen i. S. von Nr. 1 bis 3 sind, bis zu einer weiteren Breite von 4 m;
 - b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. 1 bis 3 genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v. H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 5) liegenden Grundstücksflächen (§ 6 Abs. 2).
- (2) Werden durch eine Erschließungsanlage nach Abs. 1 Nr. 1 unterschiedliche Gebiete gem. den Buchstaben a) bis e) erschlossen, so gilt für die gesamte Erschließungsanlage die Regelung mit der größten Breite. Bei unbeplanten Gebieten richtet sich die Bestimmung der Gebietsart gem. Abs. 1 Nr. 1 nach dem überwiegenden Charakter der vorhandenen Bebauung.
- (3) Endet eine Erschließungsanlage mit einem Wendehammer, so vergrößern sich die in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 angegebenen Maße auf das Aندرthalbfache, mindestens aber um 8 m. Das Gleiche gilt für den Bereich der Einmündung in andere bzw. Kreuzungen mit anderen Erschließungsanlagen.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Gemeinde trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 5

Abrechnungsgebiet

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. der Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 6

Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der nach den §§ 2 und 3 ermittelte Erschließungsaufwand wird nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 4) auf die erschlossenen Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 5) nach den Grundstücksflächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß und Art berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die durch die Anlage erschlossene Fläche,
 - b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder dieser die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m von der Erschließungsanlage oder von

der der Erschließungsanlage zugewandten Grenze des Grundstücks. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

- (3) Die Grundstücksfläche wird nach dem Maß der Nutzung mit Nutzungsfaktoren vervielfacht.
Der Nutzungsfaktor beträgt bei einer eingeschossigen Bebaubarkeit/Bebauung oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, **1,00**.
Dieser Faktor erhöht sich je weiteres Vollgeschoss **um 0,25**.
- (4) Als Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte, höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.
 - Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschoszahl die Baumassenzahl geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen abgerundet werden.
 - Ist im Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung durch die Festsetzung der Gesamthöhe der baulichen Anlage definiert, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Gesamthöhe geteilt durch 4,0, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen abgerundet werden.
- (5) Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
- (6) Grundstücke, auf denen Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (7) Grundstücke, die wegen ihrer besonderen Nutzungsart nur in geringem Umfang baulich genutzt werden können (z. B. Friedhöfe, Dauerkleingärten), werden mit 50 v. H. der Grundstücksflächen angesetzt.
- (8) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschoszahl noch Grundflächen-, Baumassenzahl und Höhe der baulichen Anlage festsetzt, ist
 - a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den benachbarten Grundstücken des Abrechnungsgebietes (§ 5) überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.
- (9) Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, gilt als Zahl der Geschosse die Höhe geteilt durch 4,0. Bruchzahlen werden auf ganze Zahlen abgerundet.
- (10) Die Grundstücksfläche wird nach der Art der Nutzung mit folgenden Nutzungsfaktoren vervielfacht.
 - a) Bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie bei Grundstücken, die in anders beplanten oder unbeplanten Gebieten liegen, aber überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden, sind die sich nach Abs. 3 ergebenden Nutzungsfaktoren um 50 v. H. zu erhöhen.
 - b) Das Gleiche gilt bei unbebauten aber bebaubaren bzw. nutzbaren Grundstücken in unbeplanten Gebieten, wenn die in der Nachbarschaft vorhandene Nutzung eine überwiegend gewerbliche oder industrielle ist.
 - c) Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäude werden den gewerblichen Gebäuden gleichgesetzt.
 - d) Dies gilt nicht für die Abrechnung von Erschließungsanlagen i. S. von § 2 Abs. 1 Nr. 5 b.

§ 7

Grundstücke an mehreren Erschließungsanlagen

- (1) Für die Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage i. S. des § 2 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen.
- (2) Dies gilt nicht
 - a) für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für gewerblich oder in gleichartiger Weise genutzte Grundstücke,

Amtlicher Teil

- b) wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen weder nach dem geltenden Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden dürfen,
- c) soweit die Ermäßigung dazu führen würde, dass sich der Beitrag anderer Beitragspflichtiger im Abrechnungsgebiet um mehr als 50 % erhöht, – in diesem Falle ist die Ermäßigung entsprechend zu reduzieren –
- d) für Eckgrundstücke mit einem Eckwinkel von mehr als 135 Grad,
- e) für Grundstücksflächen, soweit sie die durchschnittliche Grundstücksfläche der übrigen im Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücke übersteigen.
- (3) Mehrfach erschlossene Grundstücke sind bei gemeinsamer Aufwandsermittlung in einer Erschließungseinheit (§ 130 Abs. 2 Satz 3 BauGB) bei der Verteilung des Erschließungsaufwands nur einmal zu berücksichtigen (§ 131 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

§ 8

Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb
 2. die Freilegung
 3. die Fahrbahn
 4. die Flächenbefestigung in verkehrsberuhigten Bereichen und Fußgängerzonen
 5. die Radwege
 6. die Gehwege
 7. die Parkflächen
 8. die Grünanlagen
 9. die Beleuchtungsanlagen
 10. die Entwässerungsanlagen
 11. die Immissionsschutzanlagen
- gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden, sobald die Maßnahmen, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen sind.

§ 9

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

- (1) Die öffentlichen Straßen, verkehrsberuhigten Bereiche, Fußgängerzonen, Wege, Plätze und Parkflächen für Kraftfahrzeuge sowie Geh-/Radwege sind endgültig hergestellt, wenn

1. die Flächen im Eigentum der Stadt sind,
 2. sie eine Verbindung mit dem übrigen Verkehrsnetz besitzen,
 3. sie auf einem tragfähigen Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Pflaster, Platten oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise befestigt sind,
 4. sie betriebsfertige Entwässerungseinrichtungen aufweisen,
 5. sie mit betriebsfähigen Beleuchtungseinrichtungen versehen sind.
- (2) Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Stadt sind, sie gärtnerisch gestaltet und mit den vorgesehenen Einrichtungen ausgestattet sind.

§ 10

Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang und Herstellungsmerkmale von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 11

Vorausleistungen

Im Fall des § 133 Abs. 3 BauGB können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erhoben werden.

§ 12

Ablösung des Erschließungsbeitrages

Erschließungsbeiträge können abgelöst werden.

Der Betrag einer Ablösung nach § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 13

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 25.11.1999 außer Kraft.

Schwedt/Oder, 15.09.2011

*Polzehl
Bürgermeister*

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Schwedt/Oder vom 08.09.2011

Aufgrund des § 3 und des § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl I, S. 286 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 15 Kommunalrechtsreform – AnpassungsG vom 23.09.2008 (GVBl I, S. 202) und der §§ 1, 2, 4 und 5 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174) zuletzt geändert durch 4. Änderungsgesetz vom 27.05.2009 (GVBl. I, S. 160), beschließt die Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder in ihrer Sitzung am 08.09.2011 folgende Verwaltungsgebührensatzung:

§ 1

Gebührenpflichtige Leistungen

- (1) Für die in der Anlage „Gebührentarife“ genannten Amtshandlungen und sonstigen Leistungen der Verwaltung werden Verwaltungsgebühren sowie Auslagen erhoben. Die Anlage „Gebührentarife“ ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Die Erhebung von Gebühren auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Gebührenmaßstab und Höhe der Gebühr

- (1) Der jeweilige Gebührenmaßstab und die Höhe der Gebühr sind der Anlage „Gebührentarife“ zu entnehmen. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden Leistungen entstehen die Gebühren einzeln.
- (2) Die allgemeinen Gebührentarife im Teil A des Gebührentarifs gelten nur, sofern im Teil B keine besonderen Gebührentarife vorgesehen sind.
- (3) Eine Gebühr, für die die Anlage „Gebührentarife“ einen Rahmen zwischen Mindest- und Höchstgebühr vorsieht, ist auf volle Euro festzusetzen. Bei der Festsetzung dieser Gebühren ist der mit der Vorbereitung der Verwaltungsleistung verbundene Verwaltungsaufwand zu berücksichtigen.
- (4) Bei der Festsetzung der Gebühr nach der Tarifstelle 1.11 (Akteneinsicht nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz) der Anlage „Gebührentarif“, sind auf Antrag des Gebührenpflichtigen seine wirtschaftlichen Verhältnisse zu berücksichtigen.

Amtlicher Teil

§ 3

Sachliche Gebührenfreiheit

Gebühren werden nicht erhoben für

- a) mündliche Auskünfte,
- b) die Ausstellung des Sozialpasses,
- c) Amtshandlungen auf dem Gebiet
 - der Sozialversicherung,
 - des öffentlichen Schulwesens,
- d) Amtshandlungen, die durch einen Mitarbeiter oder Versorgungsempfänger der Stadt veranlasst werden und sich auf das bestehende oder frühere Dienst-, Arbeits- oder Versorgungsverhältnis beziehen.

§ 4

Persönliche Gebührenfreiheit

- (1) Die persönliche Gebührenfreiheit bestimmt sich nach § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg.
- (2) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, sind von der Erhebung einer Gebühr befreit. Dieses gilt nicht, wenn die Angelegenheit, für welche die Amtshandlung oder sonstige Leistungen der Verwaltung erforderlich ist, einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft. Die steuerliche Behandlung als mildtätig oder gemeinnützig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes nachzuweisen.

§ 5

Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Wenn die Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre, kann sie nach § 163 Abgabenordnung i.V.m. § 12 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg niedriger festgesetzt werden.
- (2) Gebühren und Auslagen können nach § 12c Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg ganz oder teilweise gestundet werden, wenn deren Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ansprüche können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

§ 6

Bare Auslagen

- (1) Werden im Zusammenhang mit der Verwaltungsleistung Auslagen notwendig, so hat sie der Gebührenschuldner zu ersetzen. Sie sind auch zu ersetzen, wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat.
- (2) Zu ersetzen sind insbesondere:
 - a) im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellungskosten
 - b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
 - c) Zeugen- und Sachverständigenkosten
 - d) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen
 - e) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.

§ 7

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist derjenige verpflichtet, der die Amtshandlung oder die Verwaltungsleistung beantragt hat oder durch diese unmittelbar begünstigt wird. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8

Fälligkeit und Zahlung der Gebühr

- (1) Gebühren und Auslagen werden mit der Bekanntgabe ihrer Festsetzung fällig. In der Regel ist die Gebühr durch sofortige Barzahlung oder durch Überweisung zu entrichten.
- (2) Die Aushändigung der Bescheinigungen, Ablichtungen usw. wird von der Zahlung der Gebühr abhängig gemacht.
- (3) Werden gebührenpflichtige Schriftstücke versandt, kann die Gebühr durch Postnachnahme erhoben werden.

§ 9

Gebühren bei Ablehnung, Rücknahme und Widerspruchsbescheid

- (1) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit abgelehnt oder vor ihrer Beendigung vom Antragsteller zurückgenommen, werden entsprechend dem bereits geleisteten Aufwand 10 bis 75 v. H. der Gebühr erhoben, die bei der Vornahme zu erheben wären. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Für einen Widerspruchsbescheid wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch eingelegt wurde, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens 50 v. H. der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkraftsetzung

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Schwedt/Oder vom 18. April 2000, zuletzt geändert am 3. Dezember 2007 (Beschluss Nr. 489/25/07), sowie die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Verwaltungsleistungen und für die Benutzung des Stadtarchivs der Stadt Schwedt/Oder vom 06. April 2000 (Beschluss Nr. 217/09/00) außer Kraft.

Schwedt/Oder, den 13.09.2011

*i. V. Herrmann
Polzehl
Bürgermeister*

Amtlicher Teil**Anlage „Gebührentarife“**

Tarif-Nr.	Gegenstand der Gebühr	Maßstab	Gebühr – in Euro –
A. Allgemeine Gebührentarife			
1	Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten		
1.1	Allgemeine Verwaltungsgebühren nach Zeitaufwand für – Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheinigungen, Ausnahmebewilligungen und dergleichen – Schriftliche Auskünfte inkl. Vorbereitung – Individuelle Zusammenstellung von Auszügen aus Schriftstücken oder Dateien soweit nicht eine spezielle Gebühr vorgeschrieben ist	pro angefangene 15 Minuten	11,00
1.2	Fotokopien und Ausdrücke s/w		
1.2.1	bis zum Format DIN A 4	pro Seite	0,50
1.2.2	Format DIN A 3	pro Seite	1,00
1.2.3	Format DIN A 2	pro Seite	2,00
1.2.4	Format DIN A 1	pro Seite	3,50
1.2.5	Format DIN A 0 soweit nicht eine spezielle Gebühr vorgeschrieben ist	pro Seite	7,00
1.3	Abgabe von Druckstücken s/w (z.B. Ortsrecht, Vergabeunterlagen, Berichte, Veröffentlichungen)		
1.3.1	bis zum Format DIN A 4	pro Seite mindestens	0,20 1,00
1.3.2	größer Format DIN A 4 nach Tarifstelle 1.2		
1.4	Für Farbkopien und Farbdrucke wird ein <u>Zuschlag</u> erhoben.	pro Seite	0,50
1.5	Für Ausdrücke über den Plotter und sonstige Spezialgeräte wird ein <u>Zuschlag</u> erhoben.	pro Seite	2,50
1.6	Abgabe von Daten auf elektronischen Datenträgern		
1.6.1	Datenträger:		
1.6.1.1	Diskette	je	1,00
1.6.1.2	CD-ROM	je	3,00
1.6.1.3	DVD	je	5,00
1.6.2	<u>Zuzüglich</u> eines Zuschlages nach Zeitaufwand für die Zusammenstellung der Daten	pro angefangene 15 Minuten	12,00
1.7	Luftbilder (Orthofotos auf CD)		
1.7.1	je nach gespeicherter Fläche		
1.7.1.1	bis zu 40 km ²	je km ²	5,00
1.7.1.2	ab 41 km ² Die Gebühren nach Tarifstelle 1.6 sind zusätzlich zu erheben.	je km ²	2,50
1.8	Vergabeunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen von Lieferung und Leistung nach VOB/A und VOL/A		
1.8.1	Schriftstücke, Pläne und Datenträger nach den vorgenannten Tarifstellen (1.3 bis 1.6)	mindestens	5,00
1.9	Beglaubigungen		
1.9.1	Beglaubigungen von Unterschriften und Handzeichen	pro Stück	2,50
1.9.2	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Bescheinigungen und dergleichen	pro Seite / (mehrere Seiten zur Einzelseite überstempelt)	4,00 / (6,00)

Amtlicher Teil

Tarif-Nr.	Gegenstand der Gebühr	Maßstab	Gebühr – in Euro –
1.10	Abschriften und Auszüge		
1.10.1	im Format DIN A 5	je angefangene Seite	3,00
1.10.2	im Format DIN A 4	je angefangene Seite	6,00
1.10.3	Für Abschriften und Auszüge von Schriftstücken, – die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, – in größerem Format als DIN A 4, – in tabellarischer Form (Verzeichnissen, Listen usw.) oder – wenn außergewöhnliche Personal- und Sachkosten entstehen, wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der zur Herstellung benötigt wird.	pro angefangene 15 Minuten	9,00
1.11	Akteneinsicht nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG)		
1.11.1	Übermittlung von Informationen		
1.11.1.1	Erteilung einer Auskunft	je nach Arbeitsaufwand	0 bis 100,00
1.11.2	Ermöglichung der Einsichtnahme in Akten und sonstigen Informationsträgern		
1.11.2.1	in einfachen Fällen	je nach Arbeitsaufwand	0 bis 100,00
1.11.2.2	bei umfangreichem Verwaltungsaufwand	je nach Arbeitsaufwand	100,00 bis 500,00
1.11.2.3	bei außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand, insbesondere wenn in zahlreichen Fällen Daten ausgesondert werden müssen zum Schutz überwiegender öffentlicher oder privater Interessen (§§ 4 und 5 AIG)	je nach Arbeitsaufwand	500,00 bis 1000,00
	B. Besondere Gebührentarife		
2	Statistik		
2.1	Statistische Kurzberichte oder Informationen	je Bericht	3,00
2.2	Statistische Jahresberichte	je Bericht	10,00
2.3	Zusammenstellung von statistischem Material auf der Grundlage spezieller Anforderung nach Zeitaufwand	pro angefangene 15 Minuten	12,00
3	Stadtkasse/Steuern		
3.1	Erteilen einer Ersatzmarke für verloren gegangene Hundesteuermarken	pro Stück	3,00
3.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung	pro Stück	12,00
4	Liegenschaften		
4.1	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach dem Baugesetzbuch	erste angefangene Stunde / je weitere angefangene 15 Minuten	36,00 / 12,00
4.2	Zustimmungserklärung zur Belastung von Erbbaurechten	pro Stück	24,00
4.3	Dienstbarkeiten / Gestattungen	pro Stück	36,00
4.4	Löschungsbewilligungen	pro Stück	36,00
4.5	Vorrangearäumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zu Gunsten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen außerhalb notarieller Grundstücksverträge	erste angefangene Stunde / je weitere angefangene 15 Minuten	36,00 / 12,00
5	Straßenrechtliche Angelegenheiten		
5.1	Erteilung einer Anliegerbeitragsbescheinigung	pro Stück	18,00
5.2	Erteilung einer Zustimmung		
5.2.1	für den Aufbruch kommunaler Flächen	pro Stück	48,00
5.2.2	zum Anschluss an die öffentliche Straße	pro Stück	36,00

Amtlicher Teil

Tarif-Nr.	Gegenstand der Gebühr	Maßstab	Gebühr – in Euro –
5.3	Erteilung einer Zustimmung nach § 68 (3) Satz 1 Telekommunikationsgesetz	pro Stück	48,00
5.4	Leitungsauskünfte	pro Stück	36,00
5.5	Trassengenehmigungen nach Zeitaufwand	pro angefangene 15 Minuten	12,00
6	Stadt- und Ortsteilpflege		
6.1	Baumfällgenehmigungen		
6.1.1	Grundgebühr für die Fällung eines Baumes	je Grundstück	25,00
6.1.2	zuzüglich für jeden weiteren Baum auf dem selben Grundstück	pro Baum	10,00
7	Stadtentwicklung/Stadtplanung		
7.1	Planungsrechtliche Stellungnahmen oder Auskünfte in einfachen Fällen	je nach Arbeitsaufwand	0 bis 100,00
7.1.1			
7.1.2	bei umfangreichem Verwaltungsaufwand	je nach Arbeitsaufwand	100,00 bis 200,00
7.2	Flächennutzungsplan mit Teilen Erläuterungsbericht, Planzeichnung, Baupläne und Faltblatt	je nach Arbeitsaufwand	20,00 bis 100,00
7.3	Bebauungsplan mit Begründung, Planzeichnung und textlicher Festlegungen	je nach Arbeitsaufwand	20,00 bis 100,00
7.4	Auszüge aus Planzeichnungen, Flächennutzungsplan, Bebauungsplänen, Stadtübersichtsplänen, Vorhaben- und Erschließungsplänen und Luftbildkarten s/w		
7.4.1	bis zum Format DIN A 4	pro Seite	5,00
7.4.2	Format DIN A 3	pro Seite	8,00
7.4.3	Format DIN A 2	pro Seite	12,00
7.4.4	Format DIN A 1	pro Seite	16,00
7.4.5	Format DIN A 0	pro Seite	20,00
	Die Gebühren/Zuschläge nach Tarifstelle 1.4 und 1.5 sind zusätzlich zu erheben.		
8	Angelegenheiten des Stadtarchivs		
8.1	Bereitstellung von Archivmaterial		
8.1.1	für wissenschaftliche, heimatkundliche, familiengeschichtliche, publizistische und Bildungszwecke	für jeden angefangenen Tag	5,00
		für eine Woche	15,00
		für einen Monat	25,00
		für ein halbes Jahr	70,00
8.1.2	zu sonstigen Zwecken	für jeden angefangenen Tag	25,00
		für eine Woche	70,00
8.1.3	bei umfangreichem Verwaltungsaufwand (insbesondere durch Bereitstellung von Karten, Bildern, Plakaten, Dias) wird ein Zuschlag zu Nr. 8.1.1 und 8.1.2 erhoben	für jeden angefangenen Tag	11,00
8.2	Schriftliche Auskünfte und Recherchen nach Zeitaufwand, die Nachforschungen in Archivbeständen und Findhilfsmitteln oder in der Literatur erfordern	pro angefangene 15 Minuten	9,00
8.3	Abgabe und Versendung von Archivalien (Zusammenstellung der Archivalien, Heften der Akten, Paginieren bzw. Folieren, Verpacken) nach Zeitaufwand	pro angefangene 15 Minuten	9,00
8.4	Für das Anfertigen von Abschriften und Auszügen von Archivgut, insbesondere für die Übertragung von alter in moderne Schrift, wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der zur Herstellung benötigt wird.	pro angefangene 15 Minuten	9,00
8.5	Einräumung von Nutzungsrechten		
8.5.1	für die einmalige Reproduktion von Archivalien im Druck	je nach Art und Auflage des Druckerzeugnisses oder je nach Verwendungszweck	50,00 bis 500,00
8.5.2	für die Verwendung von Archivalien oder Reproduktion in Filmen oder im Fernsehen	je nach Art der Vorlage und des Filmes	50,00 bis 500,00

Amtlicher Teil**Satzung zur Änderung der „Satzung über die Erhebung von Oberflächenwassergebühren für die Oberflächenentwässerung der Stadt Schwedt/Oder (Oberflächenwassergebührensatzung)“ vom 01. Oktober 2002, Beschluss-Nr. 598/23/02 – 2.Änderung**

1.) § 3 Absatz 9 erhält folgende Fassung:

(9)Der Gebührensatz beträgt kalenderjährlich **0,53** Euro je angeschlossenem Quadratmeter Grundstücksfläche.

2.) In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2011 in Kraft.

Schwedt/Oder, 13.09.2011

i.V. Herrmann
Polzehl
Bürgermeister

Prenzlau, 13.09.2011

Öffentliche Bekanntmachung**Unternehmensflurbereinigung Unteres Odertal, Verfahrensteilgebiet Ortslage Friedrichsthal
Hier: Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und Ladung zum Anhörungstermin**

Im Unternehmensflurbereinigungsverfahren Unteres Odertal, Verfahrensteilgebiet Ortslage Friedrichsthal, finden gemäß § 59 Flurbereinigungsgesetz¹ (FlurbG) in Verbindung § 59 Landwirtschaftsanpassungsgesetz² (LwAnpG) die Termine zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes sowie zur Anhörung über den bekanntgegebenen Flurbereinigungsplan statt.

1. Offenlegungstermin

Der Flurbereinigungsplan liegt in Auszügen zur Einsichtnahme für die Beteiligten und Nebenbeteiligten, **jeweils während der Geschäftszeiten**, in der Zeit

vom **21. Oktober 2011** bis zum **23. November 2011**

im Amt Gartz/Oder

Kleine Klosterstraße 153

16307 Gartz/Oder

aus.

Zusätzlich ist den Beteiligten und Nebenbeteiligten die Möglichkeit eingeräumt, sich den Flurbereinigungsplan in einem Erörterungstermin

am **27. Oktober 2011**, in der Zeit von **9.00 – 18.00 Uhr**

im Amt Gartz/Oder

Sitzungsraum

Kleine Klosterstraße 153

16307 Gartz/Oder

durch die Vertreter des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) bzw. durch das vom LELF beauftragte Büro Derksen und König erläutern zu lassen.

2. Anhörungstermin

Die Anhörung der Teilnehmer (§ 10 Nr. 1 FlurbG: Eigentümer und Erbbauberechtigter von Grundstücken im Gebiet des Unternehmensflurbereinigungsverfahrens Unteres Odertal, Verfahrensteilgebiet Ortslage Friedrichsthal) und der Nebenbeteiligten (§ 10 Nr. 2 FlurbG) über den bekannt gegebenen Flurbereinigungsplan erfolgt

am **24. November 2011** in der Zeit von **9.00 – 18.00 Uhr**

im Amt Gartz/Oder

Sitzungsraum

Kleine Klosterstraße 153

16307 Gartz/Oder.

Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan können zur Vermeidung des Ausschlusses nur im Anhörungstermin vorgebracht werden. Versäumt ein Beteiligter den Termin oder erklärt er sich nicht bis zum Schluss des Termins über den Verhandlungsgegenstand, so wird angenommen, dass er mit dem Ergebnis der Verhandlung einverstanden ist. Vorher oder später eingelegte Widersprüche sowie zugesandte Widersprüche können nicht berücksichtigt werden.

Wer keinen Widerspruch vorzubringen hat, kann dem Anhörungstermin fernbleiben.

Wer an der Wahrnehmung des Termins verhindert ist, kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Vertreter hat eine schriftliche und von einer Siegel führenden Behörde beglaubigte Vollmacht bis spätestens drei Wochen nach dem Termin beizubringen. Bereits in der vorgeschriebenen Form abgegebene Vollmachten haben auch für diesen Termin Gültigkeit.

Im Auftrag
gez. Benthin

Siegel

¹ Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

² Fassung der Bekanntmachung vom 03. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149)

Amtlicher Teil

Aktenzeichen: 09.53 – 1933

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz im Bereich der Stadt Schwedt/Oder in der Gemarkung Schwedt

Die Stadtwerke Schwedt GmbH, Heinersdorfer Damm 55-57 in 16303 Schwedt/Oder, hat mit Datum vom 19. August 2011, eingegangen am 23. August 2011, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Energieanlage (Fernwärmeleitung Primär Vor- und Rücklauf) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Stadt Schwedt/Oder, Gemarkung Schwedt, in den Fluren 49, 52, 53, 57, 58, 59, 60, 63, 64 und 67 gestellt. Dieser Antrag wird unter dem **Aktenzeichen 09.53 – 1933** geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenRDV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung im **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) – bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten – eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer und des Aktenzeichens telefonisch geklärt werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden, sofern keine Duldungspflicht nach § 9 Abs. 2 GBBerG bestand. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung kann **innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung** beim Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten – Referat 24 –, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den jeweiligen Grundstückseigentümer eingelegt werden.

Potsdam, 07. September 2011

Im Auftrag
(Grunenberg)

Aktenzeichen: 09.53 – 1932

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz im Bereich der Stadt Schwedt/Oder in der Gemarkung Schwedt

Die Stadtwerke Schwedt GmbH, Heinersdorfer Damm 55-57 in 16303 Schwedt/Oder, hat mit Datum vom 19. August 2011, eingegangen am 23. August 2011, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Energieanlage (Mitteldruck Gasleitung DN 100) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Stadt Schwedt/Oder, Gemarkung Schwedt, in den Fluren 28, 29, 42, 48 und 49 gestellt. Dieser Antrag wird unter dem **Aktenzeichen 09.53 – 1932** geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenRDV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung im **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) – bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten – eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer und des Aktenzeichens telefonisch geklärt werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden, sofern keine Duldungspflicht nach § 9 Abs. 2 GBBerG bestand.

Amtlicher Teil

Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht be-

trieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung kann **innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung** beim Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten – Referat 24 –, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den jeweiligen Grundstückseigentümer eingelegt werden.

Potsdam, 08. September 2011

Im Auftrag
(Grunenberg)

Bekanntmachung der Stadt Schwedt/Oder – Fremdwerbung an Schwedter Taxen

Durch diese Allgemeinverfügung wird gem. § 43 Abs. 1 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BO Kraft) vom 21. Juni 1975 (BGBl. I S. 1573), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher und personenbeförderungsrechtlicher Vorschriften vom 22. Januar 2004 (BGBl. I S. 117) für alle Unternehmer mit Genehmigung für den Taxenverkehr (§ 47 des Personenbeförderungsgesetzes – PBefG) in Verbindung mit der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem PBefG vom 12. April 2001 eine

Ausnahmegenehmigung

von den Vorschriften des § 26 Abs. 4 der BO Kraft zur Anbringung von Fremdwerbung an Taxen außerhalb der dafür vorgesehenen seitlichen Fahrzeugtüren unter folgenden Auflagen erteilt:

1. Es darf Fremdwerbung für die Verkehrssicherheitsaktion das „Fifty – Fifty – Taxi“ nach dem in der Anlage beigefügten Muster (Format kreisrund Ø 10 cm) im Heckbereich der Taxen angebracht werden. Diese Aufkleber sind bei der Stadtverwaltung Schwedt/Oder, Fachbereich Ordnung, Brandschutz und Bürgerangelegenheiten, Sachgebiet Gewerbeangelegenheiten erhältlich.
2. Die Ausnahmegenehmigung gilt mit sofortiger Wirkung für einen Zeitraum bis einschließlich 31. Dezember 2011.
3. Die Ausnahmegenehmigung ergeht unter dem Vorbehalt ergänzender Auflagen und des jederzeitigen Widerrufs.
4. Die Ausnahmegenehmigung gilt nur für Taxen, die in der Stadt Schwedt/Oder zugelassen sind.
5. Eine andere als die in der Anlage beschriebene Werbung oder andere Kenntlichmachung außerhalb der seitlichen Fahrzeugtüren ist weiterhin unzulässig.
6. Die Ausnahmegenehmigung ist zu widerrufen, sofern durch die Anbringung der Fremdwerbung die Ergänzungsfunktion des Verkehrs mit Taxen zum übrigen öffentlichen Personenverkehr wider Erwarten gefährdet werden sollte.
7. Sonstige, die Werbung einschränkende oder ausschließende Rechtsvorschriften, insbesondere die §§ 30 und 33 der Straßenverkehrszulassungsordnung (STVZO), bleiben unberührt.
8. Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwedt/Oder, 18. August 2011

Polzehl
Bürgermeister



Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung

5. Änderungsbeschluss

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (Dienstszitz Prenzlau) hat beschlossen:

Das durch Beschluss vom 19.12.2000 angeordnete und durch 1. Teilungsbeschluss vom 10.03.2008 zum selbständigen Verfahren abgetrennte

Verfahrensteilgebiet Nord, Aktenzeichen 5-001-R der Unternehmensflurbereinigung „Unteres Odertal“

wird gemäß § 8 Absatz 2 FlurbG¹ wie folgt geändert:

1. Verfahrensgebiet

1.1 Hinzuziehung von Flurstücken

Zum Verfahrensteilgebiet werden nachstehend aufgeführte Flurstücke hinzugezogen und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

Land Brandenburg Landkreis Uckermark

Gemeinde Gartz (Oder) Gemarkung Geesow, Flur 1, Flurstück 244

Stadt Schwedt/Oder Gemarkung Hohenfelde, Flur 1, Flurstück 434

Die Flächengröße der zugezogenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster 39.691 m².

1.2 Ausschluss eines Flurstückes

Nachstehend aufgeführtes Flurstück wird aus dem Verfahrensteilgebiet ausgeschlossen:

Land Brandenburg Landkreis Uckermark Stadt Schwedt/Oder Gemarkung Hohenfelde, Flur 1, Flurstück 445

Die Flächengröße des ausgeschlossenen Flurstückes beträgt lt. Liegenschaftskataster 1567 m².

Das geänderte Verfahrensteilgebiet hat nunmehr eine Größe von ca. 7.113 ha.

Das Verfahrensteilgebiet ist auf der als Anlage 1 beigefügten Gebietskarte im Maßstab 1: 100 000 dargestellt. Die hinzugezogenen Flurstücke sind auf den als Anlagen 2 und 3 beigefügten Flurkartenausschnitten rot gekennzeichnet. Das ausgeschlossene Flurstück ist auf dem als Anlage 3 beigefügten Flurkartenausschnitt blau gekennzeichnet.

2. Bekanntmachung und Auslage

Der entscheidende Teil des Änderungsbeschlusses wird in den Flurbereinigungsgemeinden und den daran angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht.

Der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte / Flurkartenausschnitten liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung in der

Stadtverwaltung
Schwedt / Oder
Lindenallee 25 – 29
16303 Schwedt / Oder

und im

Amt Gartz (Oder)
Kleine Klosterstr. 153
16307 Gartz (Oder)

jeweils während der Geschäftszeiten aus.

Gleichzeitig liegt der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte / Flurkartenausschnitten im

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Prenzlau
17291 Prenzlau
Grabowstraße 33

aus.

3. Beteiligte

An dem Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

- **als Teilnehmer**
die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum.
- **als Nebenbeteiligte**
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
 - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
 - d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
 - e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
 - f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

4. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zugezogenen Flurstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten werden Mitglieder der Teilnehmergeinschaft des Unternehmensflurbereinigungsverfahrens „Unteres Odertal“, Verfahrensteilgebiet Nord.

Die Eigentümer und Erbbauberechtigten des ausgeschlossenen Flurstückes scheiden insoweit aus der Teilnehmergeinschaft aus, soweit sie nicht mit anderen Eigentumsflächen am Verfahren beteiligt sind.

5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG

Amtlicher Teil

innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Prenzlau
Grabowstr. 33
17291 Prenzlau**

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs.2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

In sinngemäßer Anwendung der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist hinsichtlich des zugezogenen Flurstückes von der Bekanntgabe des Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen,
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden,
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbu-

ße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des OWiG). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Für das ausgeschlossene Flurstück werden die mit dem Anordnungsbeschluss verfügbaren Einschränkungen des Grundbesitzes aufgehoben.

7. Finanzierung des Verfahrens

Verfahrenskosten

Das Land Brandenburg hat als Träger des Nationalparks die aus der Gebietserweiterung resultierenden Verfahrenskosten nach Festsetzung gemäß § 88 Nr. 9 FlurbG zu tragen.

Ausführungskosten

Das Land Brandenburg hat die aus der Gebietserweiterung entstehenden Ausführungskosten der Flurbereinigung nach entsprechender Festsetzung gemäß § 88 Nr. 8 FlurbG zu tragen bzw. der Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung zu erstatten.

Soweit Ausführungskosten der Flurbereinigung durch Maßnahmen der Teilnehmergemeinschaft in gemeinschaftlichem Interesse veranlasst sind, sind diese durch die Teilnehmer des jeweiligen Verfahrensteilgebietes aufzubringen (gemäß § 105 FlurbG).

8. Gründe

Ausgelegt gemäß Ziffer 2 dieses Änderungsbeschlusses.

9. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Prenzlau
Grabowstr. 33
17291 Prenzlau**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Groß Glienicke, den 05.09.2011

*Im Auftrag
gez. Großelindemann
Referatsleiter Bodenordnung*

Dienstsziegel

Anlagen

Gebietskarte (Anlage 1) – ausgelegt gemäß Ziffer 2 dieses Änderungsbeschlusses

Flurkartenausschnitte (Anlagen 2-3) – ausgelegt gemäß Ziffer 2 dieses Änderungsbeschlusses

¹ Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

Amtlicher Teil**Aktenzeichen: 09.53 – 1934****Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz im Bereich der Stadt Schwedt/Oder in der Gemarkung Schwedt**

Die Stadtwerke Schwedt GmbH, Heinersdorfer Damm 55-57 in 16303 Schwedt/Oder, hat mit Datum vom 19. August 2011, eingegangen am 23. August 2011, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Energieanlage (Mitteldruck Gasleitung DN 150) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Stadt Schwedt/Oder, Gemarkung Schwedt, in den Fluren 67 und 68 gestellt. Dieser Antrag wird unter dem **Aktenzeichen 09.53 – 1934** geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenRDV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung im **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) – bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten – eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer und des Aktenzeichens telefonisch geklärt werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden, sofern keine Duldungspflicht nach § 9 Abs. 2 GBBerG bestand. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung kann **innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung** beim Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten – Referat 24 –, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den jeweiligen Grundstückseigentümer eingelegt werden.

Potsdam, 13. September 2011

Im Auftrag
(Grunenberg)

Ende des amtlichen Teils

Informationen aus dem Rathaus

Hinweise zur neuen Verwaltungsgebührensatzung



Auf der letzten Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder am 8. September 2011 haben die Stadtverordneten eine neue Verwaltungsgebührensatzung beschlossen. Damit wird die alte Satzung vom 18. April 2000 abgelöst. Mit der Neugestaltung der Gebührensatzung wurden neben strukturellen Änderungen auch notwendige redaktionelle Angleichungen vorgenommen sowie die gestiegenen Verwaltungskosten in der Gebührensatzung berücksichtigt.

Zudem wurde der Gebührenkatalog neu strukturiert und spezifische Leistungen konkreter bestimmt wie z.B. Genehmigungen zu Baumfäll- und Aufbruchmaßnahmen. Auch die Archivgebühren fanden in der neuen Satzung ihren Niederschlag.

Allgemeine mündliche Auskünfte, die Ausstellung des Sozialpasses und Amtshandlungen auf dem Gebiet der Sozialversicherung sowie des öffentlichen Schulwesens sind weiterhin von der Gebührenpflicht befreit.

Detaillierte Informationen zur neuen Verwaltungsgebührensatzung finden Sie im *Amtlichen Teil* dieses Amtsblattes, in dem die vollständige Satzung abgedruckt ist.

Rathaus Haus 2

Neue Räumlichkeiten für die Tourist-Information

Die Tourist-Information der Nationalparkstadt Schwedt/Oder zieht von ihrem derzeitigen Standort in der Vierradener Straße 34 in den Eingangsbereich der Uckermärkischen Bühnen Schwedt. Aus diesem Grund ist die Geschäftsstelle in der Zeit vom 10. bis 14. Oktober 2011 geschlossen und nur telefonisch unter der Nummer 03332 25590 erreichbar. Am 17. Oktober 2011 wird dann voraussichtlich die Wiedereröffnung der neuen Räumlichkeiten sein. Von da an können interessierte Besucher immer montags bis freitags von

10 bis 17 Uhr Informationen zur Stadt und ihrer Umgebung bekommen.



TOURISMUSVEREIN
Nationalpark Unteres Odertal e.V.

Susanne Pätzold, Geschäftsführerin des Tourismusverein Nationalpark Unteres Odertal e.V. freut sich auf die neue Einrichtung und hofft, „dass die Schwedter und Gäste unseren neuen Standort gut annehmen und von nun an auch vormittags den Weg in die Uckermärkischen Bühnen finden“.

*Tourismusverein
Nationalpark Unteres
Odertal e.V.*

Neuerscheinungen in der Stadtbibliothek im September

„Abgründe“ von Arnaldur Indridason

Der neueste Islandkrimi des erfolgreichen Autors muss sich Kommissar Sigurdur Óli im Alleingang mit den kriminellen Machenschaften in der isländischen Finanzwelt befassen.

„Gedanken über das Schreiben“

von Bernhard Schlink

Bernhard Schlink denkt darüber nach, was ihn beim Schreiben bewegt und welche Maximierungen für ihn dabei Gültigkeit haben. Selbsterforschung und Werkstattgespräch, eindrücklich und aufschlussreich für alle, die sich dafür interessieren, wie gute Geschichten zustande kommen.

„Mama, jetzt nicht!“

von Daniel Glattauer

Messerscharfe Beobachtungsgabe und feine Ironie machen Daniel Glattauer zum Meister der kleinen Form. *Mama, jetzt nicht!* Ist eine Auswahl von Kolumnen, die es bisher noch nie in Buchform gab – ein Kultbuch für alle Glattauer-Fans.

„Eistau“ von Ilja Trojanow

Der neue Roman Ilja Trojanows erzählt mit gewaltiger Wortkunst von einem Mann, der auszieht, um für die Gletscher zu kämpfen. Selten zuvor wurden in der deutschsprachigen Literatur die Verletzlichkeit der Natur und ihre absolute Schönheit so leidenschaftlich beschworen.

„Sickster“ von Thomas Melle

Einfühlsam und radikal erforscht Thomas Melle ein sich immer schneller um ein leeres Zentrum drehendes Leben – bis an die Grenzen des Ichs und darüber hinaus. Der Roman war auf der Longlist für den deutschen Buchpreis 2011.

„Scheiß-Rentiere“ von Magne Hovden

Zwei Postler aus Kirkenes nördlich des Polarkreises, träumen davon, das schnelle Geld zu machen und haben eine geniale Idee: Ein Erlebniscamp, in welchem gestresste Urlauber wie Samen leben und im Kontakt mit der Natur wieder zu sich finden können. Anfangs scheint alles gut zu gehen, doch dann fängt ein politisch korrektes französisches Paar an, lästige Fragen zu stellen...

Tipp des Monats

„Kream Korner“

von Anna Katherina Fröhlich

Eine junge Frau hat schon als Kind mit ihrer Tante und ihrem Onkel, einem englischen Lord, jedes Jahr im Frühling einige Wochen in Indien bei den Bills verbracht, einer sagenhaft reichen Sikh-Familie. Um für immer bei den Bills in Indien bleiben zu können, versucht sie den ältesten Sohn Manjithia zu verführen.

Die Autorin hat eine hinreißende Ode an das Leben geschrieben, mit bunter, überbordender Sprache. Das Buch war 2011 für den Leipziger Buchpreis nominiert.

Das Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder
„Schwedter Rathausfenster“ erhalten Sie auch
im Foyer des Rathauses und
im Rathaus Haus 2.

Gewinner des Denkmalschutzpreises 2011

Auf der 14. Stadtverordnetenversammlung am 8. September 2011 wurde zum zweiten Mal der Denkmalschutzpreis des Bürgermeisters der Stadt Schwedt/Oder vergeben. Der 2009 ins Leben gerufene Preis wird alle zwei Jahre verliehen, ist mit 800 Euro dotiert und dient der Auszeichnung beispielhafter denkmalpflegerischer Leistungen in der Stadt Schwedt/Oder einschließlich ihrer Ortsteile.

Dieser Preis kann insbesondere vergeben werden für:

- vorbildliche Leistungen zur Rettung und Erhaltung von Bau-, Garten-, Park- und Kunstdenkmalen sowie von archäologischen Denkmalen in der Stadt Schwedt/Oder
- vorbildliche Leistungen in Bezug auf den technischen Denkmalschutz und der Denkmalpflege – die überzeugende Verbreitung des Denkmalpflegegedankens in der Öffentlichkeit – hervorragende wissenschaftliche Leistungen zur Theorie und Praxis der Denkmalpflege
- langjähriges herausragendes Wirken auf dem Gebiet der Bau- und Kunstdenkmalen sowie von archäologischen Denkmalen im Stadtgebiet von Schwedt/Oder

Zur Ermittlung der Preisträger wurde eine Auswahlkommission eingesetzt, der folgende Mitglieder angehören:

- jeweils ein Vertreter der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Parteien
- der Bürgermeister oder ein von ihm benannter Vertreter
- der für Denkmalschutz zuständige Mitarbeiter des Fachbereiches Stadtentwicklung und Bauaufsicht – der Leiter der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Schwedt/Oder

In diesem Jahr sind fünf Bewerbungen eingegangen, aus denen zwei Gewinner hervorgingen:

Fotos reichen nicht

Die bisher eingereichten Fotos reichen nicht aus, um den Adventskalender 2011 mit Fotos von Schwedter Kunstwerken zu füllen. Ein letzter Aufruf, **Einsendeschluss ist der 15. Oktober 2011**, geht an dieser Stelle nochmals an alle (Hobby)Fotografen. Senden Sie Ihr Foto jeglicher Art mit Angabe Ihres Namens und Ihrer Adresse zusammen mit dem Kennwort „Fotowettbewerb 24“ an

Stadt Schwedt/Oder
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Lindenallee 25–29, 16303 Schwedt/Oder

E-Mail: oeffentlichkeitsarbeit.stadt@schwedt.de

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit



Vertreter des Kunstvereins Schwedt e. V. und des Freundeskreises Dorfkirche Kunow nehmen ihren Preis zum Denkmalschutz von Bürgermeister Polzehl entgegen.

Freundeskreis Kunower Dorfkirche

für sein Engagement zur Sanierung der Dorfkirche Kunow

Neben dem Einsatzwillen von Kirchenseite bemüht sich auch der aus dem Kunower Dorfverein e.V. gegründete Freundeskreis „Dorfkirche Kunow“ um den Erhalt und die Sanierung der denkmalgeschützten Kirche, die als Wahrzeichen weit ins Land hinein sichtbar und ortsprägend für Kunow ist. Vor allem in den letzten beiden Jahren war es der aktiven Arbeit und Hartnäckigkeit des Freundeskreises zu verdanken, dass die Sanierung der Feldsteinkirche immer weiter voran schreiten konnte, um sie für die nachfolgenden Generationen zu erhalten.

Kunstverein Schwedt e. V.

für seine Arbeiten zum Erhalt des Tabakspeichers in der Gerberstraße 2

Der Gerberspeicher, wie ihn die Schwedter im Volksmund gern nennen, ist eines der wenigen

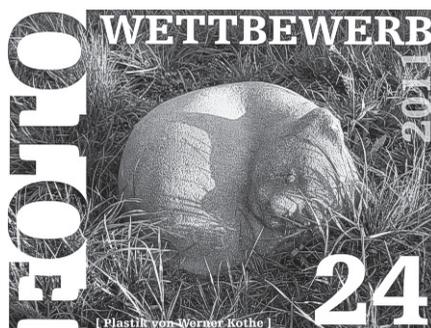
historischen Gebäude, die nach dem 2. Weltkrieg nicht zerstört wurden. Das in den 1880er-Jahre entstandene Rohtabaklager besitzt eine prägende Stellung im Bereich der Altstadt und befindet sich in einem größtenteils originalen Bauzustand. Nach umfangreichen Sanierungsarbeiten konnte der Kunstverein Schwedt e.V. mit der 1998 eröffneten Galerie am Kietz erstmals Teile des Gebäudes der Öffentlichkeit zugänglich machen. Seitdem werden zahlreiche Ausstellungen und Veranstaltungen organisiert, bei denen auch teilweise der Theater- sowie Gewölbekeller mit seiner Druckwerkstatt, der Hof und die Sommer- und Wintergalerie genutzt werden. Diese Kombination aus historischem Denkmal und Kunstgalerie macht den heutigen Charme und den wirklichen Wert des Gebäudes aus. Für den Erhalt und das vielfältige Galerieangebot ist dem Kunstverein Schwedt e.V. herzlich zu danken. Ihm gebührt ebenfalls ein erster Platz beim Denkmalschutzpreis.

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Redaktionsschluss

Das nächste Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder „Schwedter Rathausfenster“ erscheint am 26. Oktober 2011. Redaktionsschluss ist der 12. Oktober 2011.

Hinweis: Die Redaktion behält sich vor, eingereichte Texte zu kürzen.



Zahl des Monats

Zum Schwedter Kfz-Bestand gehören

1 062

Krafträder.

Stand 1. Januar 2011

(Quelle: Kraftfahrt-Bundesamt)

Ehrenpreis des Bürgermeisters

Das Büro des Bürgermeisters erinnert an die Einreichung der Vorschläge für den „Ehrenpreis des Bürgermeisters der Stadt Schwedt/Oder“. Er wird jährlich für herausragende freiwillige oder ehrenamtliche Leistungen ausgeschrieben und verliehen. Der Preis ist mit 1.500 EUR dotiert.

Mit diesem Preis sollen Einwohner/innen der Stadt Schwedt/Oder gewürdigt werden, die sich den Aufgaben ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit mit besonderem Engagement und bemerkenswerter Kreativität verschreiben oder sich in besonderem Maße zum Wohl der Stadt Schwedt/Oder verdient gemacht haben. Neben der Würdigung und öffentlichen Anerkennung herausragender Leistungen soll der Preis zu weiteren Initiativen ermutigen und die Bedeutung des freiwilligen Engagements für die Qualität des Lebens und den sozialen Zusammenhalt in unserer Stadt hervorheben.

Der Bürgermeister der Stadt Schwedt/Oder verleiht den Preis

- als Anerkennung für beispielhafte Leistungen und neue Wege bei der Gestaltung und Entwicklung der Stadt, für deren wirtschaftlichen Aufschwung und für das Wohl der in Schwedt/Oder lebenden Menschen,
- für hervorragende Leistungen im künstlerischen Schaffen sowie in der Kulturarbeit der Stadt Schwedt/Oder, gewürdigt werden insbesondere Leistungen, die das künstlerische und kulturelle Leben in der Stadt nachhaltig anregen und für breite Bevölkerungskreise aktivierend und ermutigend wirken,
- für herausragende Erfolge im Leistungssport, für besonderes Engagement im Breitensport oder für Verdienste um die allgemeine Sportförderung in der Stadt,
- an Jugendliche, die sich beispielgebend für andere Menschen einsetzen oder besonders

anzuerkennende Bildungserfolge erzielt haben,

- als Würdigung beispielhafter Leistungen im Bereich der sozialen Arbeit und des Bildungs- und Erziehungswesens,
- für besonderen Einsatz im Rettungswesen und Katastrophenschutz.

Alle Schwedter Einwohner/innen aber auch die in der Stadt ansässigen Vereine, Gruppen, Organisationen, Parteien und Institutionen können Vorschläge für die Auswahl der Preisträger einreichen. Die Verleihung erfolgt durch den Bürgermeister im Rahmen des Neujahrsempfanges des Bürgermeisters.

Die Vorschläge können formlos eingereicht werden und sollten folgende Angaben enthalten: Name und Anschrift des Vorgeschlagenen, ausführliche schriftliche Begründung des Vorschlages (einschließlich eventueller Presseartikel, Gutachten usw.).

Diese Vorschläge sind bis zum **31. Oktober 2011** zu richten an:
Stadt Schwedt/Oder
Büro des Bürgermeisters
Kennwort: „Ehrenpreis des Bürgermeisters der Stadt Schwedt/Oder“
Lindenallee 25–29
16303 Schwedt/Oder

Sie können auch persönlich im Büro des Bürgermeisters, Rathaus, Lindenallee 25–29, Zimmer 205, Telefon 446-388 abgegeben werden.

Andrea Schelhas
Persönliche Referentin des Bürgermeisters
und Gleichstellungsbeauftragte

Sprechstunden des Landesamtes für Soziales und Versorgung

Die Außenstelle Frankfurt (Oder) des Landesamtes für Soziales und Versorgung führt in Schwedt/Oder eine Außensprechstunde durch. Die nächste Beratung findet **am 6. Oktober 2011, in der Zeit von 09:30 Uhr bis 13:00 Uhr**, im Gebäude der Stadtverwaltung Schwedt/Oder, Rathaus Haus 2, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5, Raum 327 statt.

- Beratung von anspruchsberechtigten Kriegsoffizieren und deren Hinterbliebenen über Leistungen der **Kriegsopferfürsorge**
- Beratung zum **Sozialgesetzbuch – 9. Buch – (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen**
- Beratung von Kriegsoffizieren und deren Hinterbliebenen nach dem **Bundesversorgungsgesetz**
- Beratung zum **Opferentschädigungsgesetz, Häftlingshilfegesetz, Soldatenversorgungsgesetz, Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz**

Darüber hinaus sind die Mitarbeiterinnen persönlich unter folgender Adresse und Telefonnummer zu erreichen: Landesamt für Soziales und Versorgung, Außenstelle Frankfurt (Oder), Versorgungsamt, Robert-Havemann-Straße 4, 15236 Frankfurt (Oder), Telefon 0335 5582-240, Fax 0335 5582-284, Internet: www.lasv.brandenburg.de

Die Postanschrift lautet:

Landesamt für Soziales und Versorgung
Außenstelle Frankfurt (Oder), Versorgungsamt
PF 19 51
15209 Frankfurt (Oder)

Wir gratulieren

Der Bürgermeister der Stadt Schwedt/Oder übermittelt nachträglich die herzlichsten Glückwünsche

zum 60. Hochzeitstag

dem Ehepaar Sigrid und Fritz Schlosser
dem Ehepaar Maria und Herbert Jähne
dem Ehepaar Helga und Erich Biermann

zum 50. Hochzeitstag

dem Ehepaar Gisela und Hans-Joachim Rüdiger

Hinweis:

Um Ehejubilaren Glückwünsche zu übermitteln, muss der Meldebehörde das Datum der Eheschließung bekannt sein.

zum 102. Geburtstag

Frau Frieda Brehmer

zum 90. Geburtstag

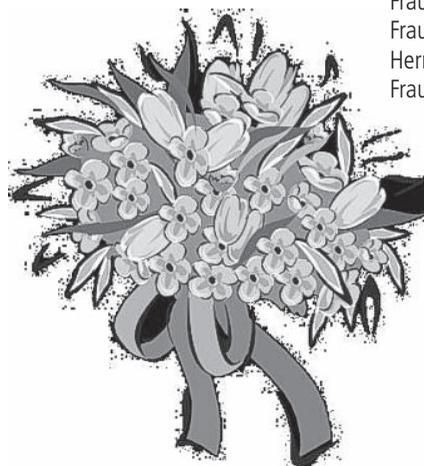
Herrn Johannes Claußner
Frau Helene Winzer
Frau Margarete Bienek

zum 85. Geburtstag

Herrn Stanislaw Pumpuc
Frau Lisa Baudein
Herrn Günther Nienkirchen
Frau Christa Salis
Frau Elisabeth Stephan
Frau Gertrud Holzmann
Frau Rosemarie Diebetz
Herrn Wolfgang Barknecht
Herrn Walter Jahnelt
Herrn Reinhold Schneider
Frau Herta Elsemann
Herrn Horst Neumann
Frau Lieselotte Venus
Herrn Günter Scherk
Frau Ursula Weide

zum 80. Geburtstag

Frau Ingeburg Thiele
Frau Käthe Hilbig
Frau Anneliese Wend
Frau Christine Tesch
Frau Elfriede Geserick
Herrn Rudi Malchert
Frau Lieselotte Zwerg



Freizeit, Bildung, Informationen

Neue Kurse an der Volkshochschule

Mit Beginn des Volkshochschuljahres sind im September 2011 bereits viele Kurse angelaufen. Natürlich beginnen auch im Oktober noch viele Kurse, für die noch freie Plätze vorhanden sind.

67001

Lesen und Schreiben,

Leitung: Brigitte Fitzmann, 10 Veranstaltungen
Im Kurs werden die elementaren Techniken Lesen und Schreiben vermittelt. Es wird in ruhiger Atmosphäre und kleinen Gruppen gelernt. Der Kurs ist geeignet für Teilnehmer mit Lese-Rechtsschwäche und für Analphabeten.
Beginn: 17. Oktober 2011,
montags, 16:30 bis 18:00 Uhr

67001

Deutsch als Fremdsprache,

Leitung: Brigitte Fitzmann, 10 Veranstaltungen
Im Mittelpunkt dieses Kurses steht der Erwerb der Kommunikationsfähigkeit in der deutschen Sprache. Sie lernen, in Alltagssituationen sprachlich zurecht zu kommen, Gehörtes zu verstehen, geschriebene Texte zu entschlüsseln und einfache Texte zu schreiben. Die Teilnehmer erhalten eine Einführung in die deutsche Grammatik.
Beginn: 17. Oktober 2011,
montags, 18:15-19:45 Uhr,

11001

Familienforschung/Genealogie,

Leitung: Annelie Hubrich, 2 Veranstaltungen
In diesem Kurs lernen Sie, wie Sie mit einer fundierten Familienforschung beginnen können. Welche Quellen können genutzt werden, was für Ordnungssysteme und Fachausdrücke gibt es und wie kann man Familienforschung im Internet betreiben. Unter anderem werden die Teilnehmer vertraut gemacht mit Recherchen in Archiven, Standesämtern, Datenbanken und erhalten so die Voraussetzung, bald ihre eigene Familienchronik zu erstellen.
Beginn: 18. Oktober 2011,
dienstags, 18:00-21:00 Uhr

11003

Ahnenforschung DeLuxe,

Leitung: Annelie Hubrich
Aufbauend auf ihren Erfahrungen und Ergebnissen erhalten die Teilnehmer an diesem Abend weitere, nicht so bekannte Hinweise und Möglichkeiten (z.B. eine Link-Sammlung), wie der Familienforscher weiter fündig werden könnte. Basierend auf einem Erfahrungsaustausch wird die Möglichkeit eröffnet, miteinander ins Gespräch zu kommen sowie in kleinem Rahmen Ergebnisse vorzustellen um das Hobby Familienforschung noch erfolgreicher zu praktizieren.
Termin: 20. Oktober 2011,
Donnerstag 18:00-21:00 Uhr

51203

Internet für Einsteiger,

Leitung: Marko Zimmermann, 5 Veranstaltungen
In diesem Kurs werden folgende Schwerpunkte gesetzt: Provider, Modem/ISDN, Internetsoftware, Suchmaschinen, World Wide Web, Datensicherheit, E-Mail
Beginn: 21. Oktober 2011,
freitags, 16:00-19:00 Uhr

31007

Fünf „Tibeter“® ,

Leitung: Gabriele Sasum, 4 Veranstaltungen
Diese fünf einfach zu erlernenden Übungen stammen vermutlich aus dem bereits mehr als 2000 Jahre existierenden Yoga-System. Die bewusste Verbindung von Körperübung und Atmung erhöht ihre Aufmerksamkeit für sich und ihren Körper. Die Schulung von Achtsamkeit und Bewusstheit bei der Ausführung der Fünf „Tibeter“® lässt sie ihr Energiepotential spüren. Durch intensives Üben wird ihnen ihre gewachsene körperliche und geistige Beweglichkeit bald bewusst. Alle Altersgruppen sind eingeladen, diese Übungen kennen zu lernen, mit denen sie ihr körperliches und seelisches Wohlbefinden erhöhen können.
Termine: 18. Oktober 2011, 25. Oktober 2011, 01. Oktober 2011, 08. Oktober 2011
dienstags, 19:45-20:45 Uhr

29001

Orientalischer Tanz – Workshop,

Leitung: Liana Fatima
Erfahrung im orientalischen Tanz ist Voraussetzung.
Termine: 22. Oktober 2011 und 29. Oktober 2011, jeweils Sonnabend, 09:15-12:35 Uhr

50001

Individuelles Zeitmanagement (Sonderveranstaltung),

Leitung: Nadine Czech
„Raum und Zeit sind nicht Zustände, unter denen wir leben, Raum und Zeit sind Denkweisen, die wir benutzen“, hat Albert Einstein gesagt. Ziel dieses Seminars ist, unser Leben zu steuern, ohne an Spontaneität zu verlieren; unseren Arbeitsablauf in den Griff zu bekommen und so eine Optimierung unserer Leistung zu erreichen. Im Kurs werden Methoden des Zeitmanagements und der Umgang mit „Zeitdieben“ erläutert und es wird eine Anleitung zur Stressbewältigung gegeben. Es folgt eine Analyse des persönlichen Umgangs mit der Zeit, daraus werden Ziele abgeleitet und definiert sowie wirksame Strategien zur Erreichung dieser Ziele entwickelt.
Termin: 22. Oktober 2011,
Sonnabend, 09:00-15:00 Uhr

Bei Interesse können Sie sich telefonisch unter 03332 446 555 oder 557, im Internet unter www.schwedt.eu/vhs oder persönlich in der Geschäftsstelle der Volkshochschule, Rathaus Haus 2, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5 anmelden.
Öffnungszeiten:

Dienstag
9:00 – 12:00 und 14:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag
9:00 – 12:00 und 14:00 – 15:30 Uhr
Freitag
9:00 – 12:00 Uhr

Volkshochschule Schwedt/Oder



Stadtordnungsdienst

Hotline 446-446

Montag bis Donnerstag
von 07:00 bis 18:00 Uhr

Freitag
von 07:00 bis 15:00 Uhr

5. Druckwerkstatt in der Galerie am Kietz Herbstferienprojekt für junge Künstler ab 10 Jahre

Der Kunstverein Schwedt e.V. lädt interessierte Mädchen und Jungen zur 5. Druckwerkstatt in die Galerie am Kietz ein. Projektleiterin Susanne Hoppe wird mit den Teilnehmern mit selbst gefertigten Stempeln und Walzen verschiedenste Dinge drucken. Die Motiv- und Materialsuche darf dabei zum Experiment werden, am Ende werden vielleicht Dinge verwendet, die vorher ganz unwahrscheinlich anmuteten. Wichtig ist, dass die Kinder Fantasie und Spaß am künstlerischen Experimenten



mitbringen. Am letzten Tag können Eltern, Freunden und Verwandte die entstandenen Kunstwerke bewundern. Das Projekt findet vom **10. bis zum 13. Oktober 2011**, jeweils von 10 bis 15 Uhr in der Galerie am Kietz, Gerberstraße 2 in Schwedt statt. Der Unkostenbeitrag beträgt für vier Tage 20 €, inklusive Mittagsimbiss.

Anmeldungen werden jederzeit in der Galerie und telefonisch unter 03332 512410 entgegengenommen.

Kunstverein Schwedt e.V.

„Kunst und Eisenbahn“ Neue Sonderausstellung ab 30. Oktober

Es ist geschafft. Nach langer Schließzeit öffnet das Stadtmuseum Schwedt/Oder wieder seine Türen für den Besucherverkehr. Nun können auch gehbehinderte Menschen das Ausstellungs- und Veranstaltungsangebot im ganzen Haus nutzen.

Die neue Sonderausstellung „Kunst und Eisenbahn“ wird am **Sonntag, dem 30. Oktober 2011**, um 15 Uhr eröffnet. Sie entstand zusammen mit Werner Lehmann, einem fundierten Kenner der Eisenbahngeschichte und passionierten Sammler besonderer Exponate. Bis 26. Februar 2012 haben alle Kunstinteressierte die Möglichkeit diese Ausstellung zu besuchen.

In fünf Abschnitten erzählen Dokumente, Bilder und Geschichten die Entwicklung der Eisenbahn aus der Sicht von Künstlern und Zeitgenossen. Sie zeigen die mit dem Eisenbahnzeitalter einhergehenden Phänomene der künstlerischen Wahrnehmung dieses Verkehrsmittels.

Am Anfang stand die große Zeit der Eisenbahnpioniere (1800-1840). Dazu zählten George Stephenson mit der ersten Lokomotivschmiede in Europa, Paul Camille von Denis als Konstrukteur der ersten deutschen Eisenbahnwagen, Friedrich Wilhelm Harkot als Gründer der ersten deutschen Eisenbahnaktiengesellschaft in Preußen, Daniel Friedrich List, der Pläne für ein deutsches Eisenbahnnetz entwickelte, und viele mehr. Der zweite Abschnitt beschäftigt sich mit der Blütezeit der Länderbahnen (1860-1919). Verschiedene Künstler geben Einblick in das Reisen mit der Eisenbahn, die neue Reisegeschwindigkeit und die Angst vor Eisenbahnunfällen. Die großen Fernbahnhöfe der europäischen Metropolen wurden zu „Kathedralen des Verkehrs“. Gleich-



Städtische Museen
Schwedt/Oder

Stadtmuseum

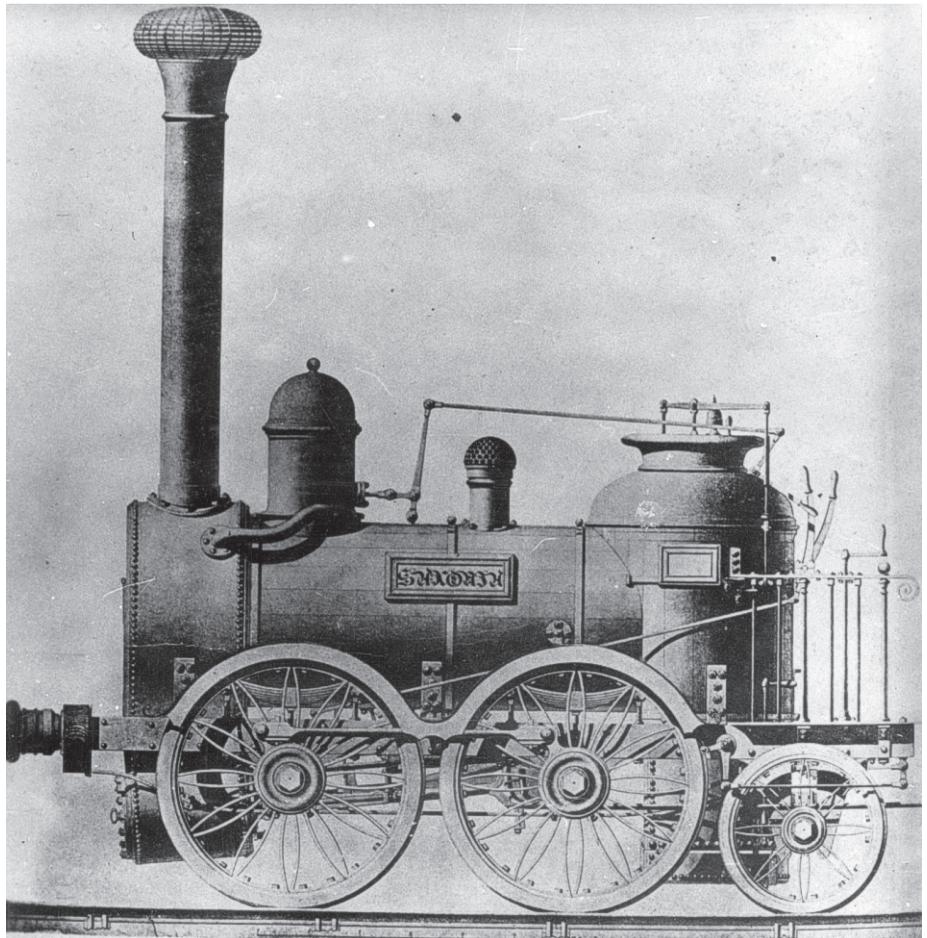
Öffnungszeiten:

Mittwoch bis Freitag: 10 bis 17 Uhr

Sonntag: 14 bis 16 Uhr

zeitig suchten die Architekten nach neuen Bauformen für Bahnhöfe und Eisenbahnbrücken. Das neue Medium der Fotografie dokumentierte die rasante Entwicklung.

1920 begann die Zeit der Deutschen Reichsbahngesellschaft. Schienennetze erschlossen das ganze Land. Sie verbanden kleine Ortschaften mit den Eisenbahnknotenpunkten der Großstädte. In der Architektur dominierten jetzt neue Gebäude im Bauhausstil, wie der S-Bahnhof Bornholmer Straße oder das Empfangsgebäude des S-Bahnhofes Humboldthain in Berlin nach Plänen des Architekten Richard Brademann. Auch die Gebrauchsgrafik nutzte das Eisenbahnmotiv, um Notgeldscheine, Postkarten, Kinowerbung oder Taschenfahrpläne zu gestalten. Ein trauriges Kapitel begann 1933 für die Eisenbahn. Die Natio-



Die Lokomotive SAXONIA der Leipzig-Dresdner Eisenbahn-Compagnie war die erste funktionstüchtige in Deutschland gebaute Dampflokomotive.

nalsozialisten missbrauchten den sozialen Charakter der Eisenbahn für die Deportation in die Vernichtungslager und den Einsatz von Fremd- und Zwangsarbeitern.

Nach dem Zweiten Weltkrieg bestand die Deutsche Reichsbahn im Osten Deutschlands weiter. Künstler thematisierten die Nachkriegsentwicklung der Eisenbahn. Mit der Gründung der DDR 1949 wurden die auf dem Gebiet befindlichen Privatbahnen übernommen. Der Berliner Außenring entstand. Ab 1952 wurden Doppelstockzüge für den Berufsverkehr eingesetzt. Namhafte DDR-Künstler wie Ronald Paris beschäftigen sich mit der Eisenbahn als Sujet. Peter König entdeckt in seinen Bildern die Eisenbahngeschichte wieder. Eisenbahnfotografie und die industrielle Formgestaltung der Fahrzeuge sowie ihrer typischen Inneneinrichtung beschreiben diese Zeit näher.

Im jüngsten Zeitabschnitt ab 1990 bestimmen der ICE, Bahnhöfe als Einkaufszentren und die Eisenbahn als Werbeträger das Bild. Das Reisezeitempfinden hat sich grundlegend verändert. Nun wird die Bahnreise mit mehr als 300 km/h von Geschäftsreisenden als schnellste Möglichkeit, von einer Stadt zur anderen zu kommen und von Nostalgikern die Fahrt mit einem historischen Zug als entspannend und gemächlich empfunden. Maler, Grafiker, Fotografen und Bildhauer der Gegenwart stellen sich beiden Themen,

so auch die Teilnehmer der künstlerischen Symposien, die Werner Lehmann zusammen mit dem Eisenbahnmuseum Gramzow organisiert.

Begleitende Veranstaltungen:

- Sonntag, 11. Dezember 2011, um 14 Uhr
Öffentliche Führungen durch die Ausstellung mit Werner Lehmann
- Mittwoch, 18. Januar 2012, um 18:30 Uhr
„Kunst und Eisenbahn“
Vortrag von Werner Lehmann
- Sonntag, 12. Februar 2012, um 15 Uhr
„Soweit das Auge reicht. Die Parklandschaft mit der Eisenbahn zwischen Angermünde und Prenzlau“
Vortrag von Christine Hinz,
Diplomlandschaftsarchitektin
- Sonntag, 26. Februar 2012, um 14 Uhr
Öffentliche Führungen durch die Ausstellung mit Werner Lehmann
- Mittwoch bis Freitag, 1. bis 3. Februar 2012,
10:00 bis 11:30 Uhr
Winterferienaktion „Kunst und Eisenbahn“

Stadtmuseum Schwedt/Oder

Aufbereitung Kriegerdenkmale in Schwedt und seinen Ortsteilen Zeitzeugen gesucht!

Wie überall in Deutschland wurden auch im Schwedter Stadtgebiet nach dem Ersten Weltkrieg sogenannte Kriegerdenkmäler aufgestellt. Einige davon sind noch heute erhalten. So erfolgte im November 1920 in Blumenhagen die Gründung eines Denkmalausschusses. Er sammelte für die Errichtung eines Kriegerdenkmals Spenden in Höhe von 7.500 Reichsmark. Bereits am 8. Mai 1921 erfolgte die Einweihung des Denkmals zum Gedenken an die 15 im Ersten Weltkrieg gefallenen Soldaten des Ortes, die namentlich auf der Steinstele verzeichnet wurden. Die Spitze zierte ein schwarzer Metalladler mit spritz nach unten hängenden Flügeln, der nach 1990 gestohlen wurde. Seit drei Jahren thront wieder ein Adler auf dem Denkmal. Dieser ist aus Stein und wurde in Ungarn gefertigt.

Auch in Kunow und Vierraden reifte der Wunsch eines solchen öffentlichen Gedächtnisortes. Nur wenige Tage vor der Einweihung des Denkmals in Blumenhagen, am 1. Mai 1921, wurde das vom Rittergutsbesitzer Meyer gestiftete Mahnmal an der Nordseite des Kunower Friedhofs enthüllt. In Vierraden dagegen musste auf Wunsch der Einwohner der steinerne Obelisk des Stägemannendenkmals abmontiert werden, um Platz für ein Kriegerdenkmal zu schaffen. Die Übergabe war sehr feierlich mit Festreden, kirchlichem Segen und dem Vorbeimarsch der Vierradener Vereine.



Kriegerdenkmal in Blumenhagen

Einige Kriegerdenkmale wurden in späteren Jahren rekonstruiert wie in Zützen (1969) und in Stendell (2005) oder sogar um ein Gedenken an die Gefallenen des Zweiten Weltkriegs ergänzt (Blumenhagen).



Städtische Museen
Schwedt/Oder

Stadtmuseum

Das Stadtmuseum Schwedt arbeitet nun an einer Bestandsaufnahme der Kriegerdenkmäler im Stadtgebiet. Bei der Sichtung der vorhandenen Unterlagen entstanden zahlreiche Fragen, die nur mit Hilfe von Zeitzeugen zu beantworten sind: Wer kann sich noch an die Einweihungsfeiern erinnern? Wer besitzt Fotos, Dokumente, Pläne der Denkmäler oder ähnliches? Wem ist die weitere Geschichte der Denkmäler bekannt? Wurden sie abmontiert oder metallene Verzierungen im Zuge des Zweiten Weltkriegs und danach eingeschmolzen? Wer kann etwas zu den verzeichneten Gefallenen berichten?

Interessenten und Zeitzeugen können sich im Stadtmuseum Schwedt/Oder in der Jüdenstraße 17 (Telefon: 03332/23460) oder im Stadtarchiv Schwedt im neuen Rathaus melden. Die Mitarbeiterinnen würden sich über ihre Mithilfe sehr freuen.

Stadtmuseum und Stadtarchiv Schwedt/Oder

Ausstellung „Fossilien der Uckermark“ ab 11. Oktober

Die Arbeitsgemeinschaft „Fossilien der Uckermark“ zeigt vom **11. Oktober bis 18. November 2011** im Foyer des Rathauses Haus 2 in Schwedt/Oder Fossilien, die in der Region von Angermünde und Schwedt/Oder auf Lesesteinhaufen und in Kiesgruben gefunden wurden.

Die Arbeitsgemeinschaft wurde am 1. Juli 1980 in Schwedt während einer Exkursion gegründet. Nach der Gründung beschlossen die Mitglieder, in Zukunft in enger Zusammenarbeit mit dem Naturkundemuseum Berlin die Geschiebe Norddeutschlands zu erkunden. Bald sahen die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft ein, dass das Sammeln an einem Fundort über mehrere Jahre wissenschaftlich viel nutzbringender ist. Das Sammlerauge schärfte sich für die Geschiebe Norddeutschlands. War bisher das strenge Zeitmaß der in der geologischen Ordnung liegenden



Stadtarchiv
SCHWEDT/ODER



Verschiedene Schnecken die um Angermünde in Geschieben zu finden sind (System Ordovizium, Silur)

Schichtung der Bezugspunkt des Sammelns, so wurden nun gemischte Schichtgesteinsfragmente und Fossilien verschiedenster Herkunft gefunden.

Die Arbeitsgemeinschaft „Fossilien der Uckermark“ gehört zum Verein für Heimatkunde Angermünde e. V. und wird von Klaus Schröter geleitet. Schröter selbst ist ein begeisterter Fossilien Sammler. Als Arbeitsgemeinschaftsleiter will er seine Erfahrungen und sein Wissen vor allem an junge Menschen weitergeben. Für ihn sind die lokalen Funde, die auch in der Schwedter Ausstellung gezeigt werden, besonders wertvoll. Hier besteht ein direkter Bezug zwischen dem Fossil und der regionalen Entwicklungsgeschichte. Das ist für Schröter lebendige Geschichte.

In der Ausstellung werden Fossilien aus drei Zeitaltern vor unserer Zeit präsentiert: das Ordovizium (500 Millionen bis 140 Millionen Jahre), die Jurazeit (210 bis 140 Millionen Jahre) und die Kreidezeit (140 Millionen bis 66 Millionen Jahre).

Die Ausstellung wird am Dienstag, dem 11. Oktober 2011, um 17 Uhr im Foyer des Rathauses Haus 2 eröffnet.

Stadtarchiv Schwedt/Oder

**Telefonnummer für Fragen
zum redaktionellen Teil:
03332 446-306**

Sigurd Kuschnerus – Malerei und Grafik

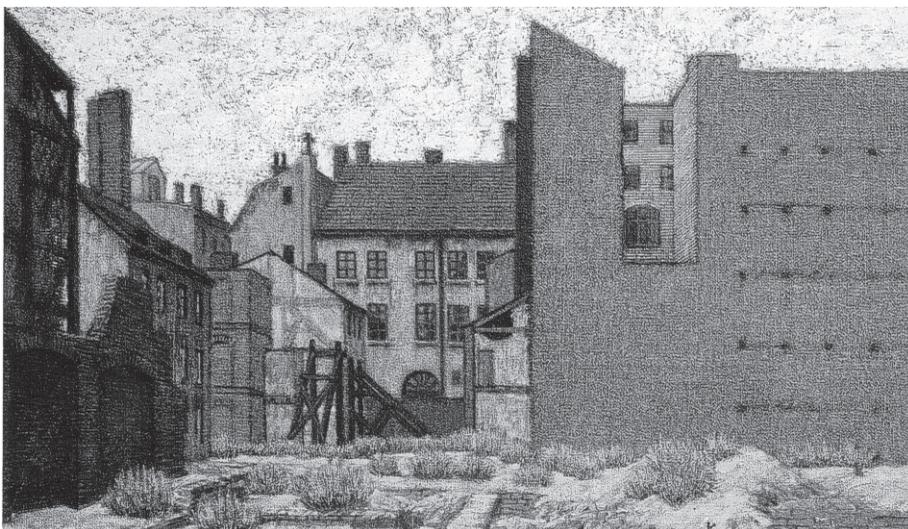
Ausstellung bis zum 10. November 2011 in der Galerie am Kietz

Der frisch mit dem Denkmalschutzpreis gekürte Kunstverein lädt herzlich zu seiner derzeitigen Kunstausstellung „Sigurd Kuschnerus – Malerei und Grafik“ ein. Noch bis zum 10. November 2011 können die Werke des uckermärkischen Künstlers in der Galerie am Kietz betrachtet werden.

Sigurd Kuschnerus, 1933 in Berlin geboren, lebt und arbeitet seit vielen Jahren in der uckermärkischen Gemeinde Milmersdorf. Ende der 1940er Jahre hat er an der Käthe-Kollwitz-Kunstschule in Berlin studiert, anschließend eine Glasmalerlehre mit abschließender Gesellenprüfung absolviert. Seit 1959 arbeitet er freiberuflich als Maler und Grafiker.

Sigurd Kuschnerus hat in Schwedt bereits einmal im Frühjahr 1998 in der Galerie im Ermelerspeicher ausgestellt und war im Sommer darauf auch Gast des Internationalen Landschaftspleinairs der Stadt, er ist also in Schwedt nicht ganz fremd.

Ihn interessieren in der bildenden Kunst schon seit vielen Jahren weder Trends noch Moden – immer wieder aufs Neue faszinieren ihn optische Erlebnisse und ihre Umsetzung „nach allen Regeln der Kunst“ in eine bildhafte Wirklichkeit. Sigurd Kuschnerus ist Realist – jedoch ohne sich nostalgisch zu gebärden oder einer Ideologie zum Ausdruck zu verhelfen



Sigurd Kuschnerus, Gertraudenstraße 1957, Öl auf Rupfen, 1961 und 93, Repro: Kunstverein



Öffnungszeiten:

- dienstags und mittwochs 10 bis 16 Uhr
- donnerstags 10 bis 18 Uhr
- sonntags von 15 bis 17 Uhr
- sowie nach Vereinbarung

Kunstverein Schwedt e. V.
Gerberstraße 2, 16303 Schwedt/Oder,
Telefon: 03332 512410
Internet: www.kunstverein-schwedt.de

Kunstverein Schwedt e. V.

Kita „Hans Christian Andersen“ – sportlichste Kita der Uckermark

Titelverteidigung bei den 6. KitaSportSpielen in Prenzlau

Bereits zum 3. Mal gelang es, den Pokal für die sportlichste Kita der Uckermark nach Schwedt zu holen. Der Pokal wurde am 7. September 2011 bei den 6. KitaSportSpielen durch die Kinder der Kita „Hans Christian Andersen“ meisterhaft verteidigt. Seit Ende April dieses Jahres bereiteten sich die Kinder auf das sportliche Ereignis vor. Regelmäßig einmal die Woche trainierten die kleinen Sportler in den verschiedensten Disziplinen, lernten gemeinsam zu wetteifern, stolz auf die eigene Leistung zu sein, aber auch sich über die Leistung anderer zu freuen.

32 Teams aus der gesamten Uckermark – mit jeweils sechs Kindern von 4 bis 6 Jahren – kämpften um den begehrten Titel. Zu den Disziplinen gehörten u. a. Ballzielwurf, Balancieren auf und

über Gegenstände, Schlingellauf auf Zeit, Weitsprung, Bumeranglauf, Sprünge übers Seil auf Zeit und Hindernislauf.

Die KitaSportSpiele der Uckermark finden jährlich – seit 2005 – auf dem Außengelände und in der Sporthalle der Grabow-Schule in Prenzlau statt.

Herzlicher Dank gebührt den sportbegeisterten Kindern, ihren Erziehern und lieben Eltern ohne die dieser überraschende 3. Siegeszug nicht möglich gewesen wäre.

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit



Die Gewinner Selina, Luke, Maurice, Jason, Lisa und Samentha mit ihren beiden Erzieherinnen Heike Herforth und Doreen Glaeske.

Impressum

Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder Schwedter Rathausfenster

Das Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder erscheint nach Bedarf, mindestens monatlich.

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für die Stadt Schwedt/Oder: Stadt Schwedt/Oder, Der Bürgermeister, Lindenallee 25-29, 16303 Schwedt/Oder, Tel. 03332 446-205, E-Mail: buerglermeister.stadt@schwedt.de, Internet: www.schwedt.eu

Verantwortlich für den Inhalt des redaktionellen Teiles „Schwedter Rathausfenster“: Stadt Schwedt/Oder, Der Bürgermeister, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Lindenallee 25-29, 16303 Schwedt/Oder, Telefon 03332 446-306, E-Mail: oeffentlichkeitsarbeit.stadt@schwedt.de, Internet: www.schwedt.eu

Verlag, Druck und verantwortlich für Anzeigen: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin, Tel. 030 / 28 09 93 45, E-Mail: redaktion@heimatblatt.de

Die nächste Ausgabe erscheint am **26. Oktober 2011**; Anzeigenschluss ist am **12. Oktober 2011**.

ANDREAS SUMKIN IMMOBILIEN

Vermittlung bebauter und unbebauter Grundstücke
Kostenfreie Abwicklung für den Eigentümer

Tel.: 03332 / 52 07 17 • Funk: 0177 / 575 16 13
Grüner Ring 21 – 16306 Berkholz-Meyenburg



Wintergärten + Vordächer
eigene Herstellung und Montage

JÖRG WRASSE Ihr Handwerksbetrieb
Metallbau und Bauelemente GmbH seit 1990

Schmiedeweg 20 • 16278 Pinnow • Tel.: (03 33 35) 24 20 • Fax: -4 20 02
Internet: wrasse-metallbau.de • e-mail: jwrasse@t-online.de

Fenster + Türen
Garagentore
Rolläden
Markisen
Insektenschutz

Vermessungs-Büro

Steinhöfel - Riesebeck



Gerd Steinhöfel

Öffentlich bestellter
Vermessungsingenieur

Zertifiziert nach
DIN EN
ISO 9001 - 2008

Jan Riesebeck

Assessor
des Vermessungswesens

- amtliche Vermessungen
- amtliche Vermessungen
- Ingenieurgeodäsie
- Gutachten und mehr
- Bodenordnung
- Dienstbarkeiten
- Facility Management

Adresse: Altenhofer Str. 13a • 16227 Eberswalde
Mobil: 01 51 - 12 74 32 73 • Tel.: 0 33 34 - 38 70 13 • (Fax): 0 33 34 - 38 70 15
E-Mail: VBSteinhofel@t-online.de • Internet: http://www.vermessung-steinhofel.de

Ihr kompetenter Partner seit 1990



Inh.: Dipl.-Ing. (FH) Hilmar Behm
Passower Straße 54
16303 Schwedt-Heinersdorf
E-Mail: behm-elektro@swschwedt.de

Telefon (03332) 58 29 05
Fax (03332) 58 29 07
Handy (0171) 426 32 42



Ihr Experte für
Garten & Landschaft



16303 Schwedt
Heinersdorfer Damm 67
Tel.: 83 89 00
Fax: 838 90 14

Unsere Leistungen:

- Garten- und Landschaftsbau · Neubau und Pflege
- von Grünanlagen · Bau von Spiel- und Sportplätzen
- Wege- und Plätzebau · Grabpflege · Winterdienst

Fachkundig · Qualitätsgetreu · Zuverlässig



- Tischlerarbeiten
- Fenster und Türen
aus Holz, Kunststoff, Alu
- Insektenschutzgitter
- Innenausbau

Helbigstraße 18
16303 Schwedt/O.
Tel.: (0 33 32) 53 68 15
Fax: (0 33 32) 25 12 05



A. KOSCHENZ

Steinmetzmeister

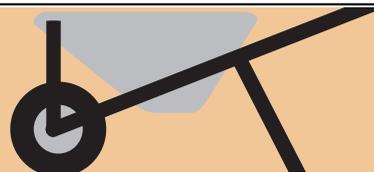
- Grabmale, Liegesteine, Ein-
fassungen, Bronzeschmuck
- Aufarbeiten alter Grabmale
- Fensterbänke
- Treppenbau
- Kaminverkleidung

alles aus Naturstein

Angermünde
Schwedter Str. 15
- gegenüber AH Ford -
Tel. 0 33 31 / 3 33 63

Schwedt (Oder) · Handelsstraße
- gegenüber Domäne -
Tel. 0 33 32 / 41 80 73
Di. u. Do. 10-12,30 u. 13.30 -18 Uhr

Samstag nach Vereinbarung



Haus & Garten

Alles rund um's eigene Heim

– Anzeigen –

Indian Summer

Jetzt geht's los – Festival der Herbstfarben

Im Oktober stellt sich der Garten schon langsam auf den Winter ein, auch wenn es oft noch sonnige und warme Tage gibt. Viele Pflanzen beeindrucken in diesem Monat mit prachtvollen Herbstfarben. Wer bei der Gartenplanung auch die dritte Jahreszeit im Blick hatte und Herbstfärber gepflanzt hat, wird nun reich belohnt: Die Blätter dieser Pflanzen scheinen in der Herbstsonne fast zu glühen und leuchten in vielen Nuancen.

Die prachtvolle Farbveränderung ist die Folge der Vorbereitung auf die kalten Wintermonate. Mit dem herbstlichen Laubfall schützen sich die Pflanzen vor Trocken- oder Kälteschäden im Winter. Nadelbäume sind zumeist immergrün, weil ihre Nadeln besser gegen tiefe Temperaturen gewappnet sind: Sie haben, anders als die Blätter der sogenannten sommergrünen Laubgehölze, eine relativ kleine einzelne Blattoberfläche und eine dicke Wachsschicht. Beides trägt dazu bei, die Verdunstung zu reduzieren. Laubgehölze würden wegen der meist größeren Blätter im Winter viel zu viel Wasser verdunsten. Dieser Wasserverlust kann bei gefrorenem Boden nicht ausgeglichen werden – die Blätter und dann auch die Pflanze würden vertrocknen. Um das zu vermeiden, werfen viele Laubgehölze im Herbst ihre Blätter ab, nachdem sie ihnen wichtige Nährstoffe entzogen haben. Diese werden von den Pflanzen gespeichert und stehen im nächsten Jahr wieder für die neuen Blätter zur Verfügung. Beim Entzug der Nährstoffe im Herbst wird der grüne Blattfarbstoff, das Chlorophyll, abgebaut. Dadurch werden bei manchen Bäumen und Sträuchern andere im Blatt vorhandene Farbpigmente sichtbar. So entstehen die schönen Herbstfarben von Laubgehölzen wie Ahorn (Acer), Fächerblattbaum (Ginkgo), Linde (Tilia), Korkflügelstrauch (Euonymus alatus) und Glanzblattstrauch (Photinia villosa).

Die Herbstfärbung ist nicht in jedem Jahr bei jeder Pflanze gleich. Die Stärke der Ausprägung hat häufig mit der Witterung zu tun, denn sonnige warme Tage und kühle Nächte fördern oft die Farbtintensität. In den Wäldern an der Ostküste Nordamerikas ist die Farbenpracht im

Herbst besonders beeindruckend. Dort lockt der „Indian Summer“ unzählige Touristen an. „Indian Summer“ bezeichnet – ähnlich wie der deutsche Begriff Altweibersommer – eine warme und sonnige Phase, die wie ein spätes Aufflackern des Sommers im Herbst wirkt. Die Farbveränderung der Laubgehölze ist in hiesigen Wäldern nicht so ausgeprägt wie in Nordamerika. Dass die Pracht dort deutlicher ist, liegt an der großen Artenvielfalt, die in den dortigen Wäldern anzutreffen ist. In Europa haben die Eiszeiten viele Gehölzarten verdrängt, in Nordamerika hatten sie bessere Überlebenschancen: Die Rocky Mountains verlaufen von Nord nach Süd und so konnten die Pflanzen den Eismassen aus dem Norden „ausweichen“. In Europa dagegen war das nicht möglich, denn die europäischen Gebirge, wie die Alpen und die Pyrenäen, verlaufen in Ost-West-Richtung. Sie versperrten deshalb vielen Gehölzen den Weg in den wärmeren Süden.

Die herbstliche Farbenvielfalt der Ahorne ist besonders faszinierend. Ihr Spektrum reicht von leuchtendem Gelb und feurigem Orange bis hin zu kräftigen Rot- und Purpurtönen. Farben und Farbverläufe hängen von der Art oder Sorte ab. Der wenig bekannte Glanzblattstrauch ist ebenfalls sommergrün. Er hat eine feurig orangefarbene bis scharlachrote Herbstfärbung. Deshalb wird dieser große Strauch manchmal auch Scharlach-Glanzmispel genannt. Bei manchen Herbstfärbern ist nur eine Farbe besonders gut ausgeprägt. Der Korkflügelstrauch zum

20

Jahre



WERT

HAUSGERÄTE
KÜCHEN
FACHHANDEL UND
KUNDENDIENST

**Reparatur, Einrichtungs
& Austausch - Service**

03332 23776

WERT-Haushaltsgeräteservice GmbH Ringstraße 2 16303 Schwedt/O.



electric your ideas

FREUNDLICHE **BERATUNG**
WEGWEISENDE **PLANUNG**
KOMPETENTE **REALISIERUNG**
ZUVERLÄSSIGER **SERVICE**

ELEKTRO SERVICE HINZ

Helbigstraße 46 | 16303 Schwedt/Oder
Telefon **03332-52 30 96** | www.elektroservice-hinz.de

Beispiel, von dem es auch eine kleinbleibende, nur etwa einen Meter hohe Sorte – Euonymus alatus 'Compactus' – gibt, hat leuchtend karmin- bis purpurrote Blätter. Die Blätter des Fächerblattbaums leuchten in frischem Goldgelb, während die Gelbtöne der Lindenblätter ganz unterschiedlich sind. Auch Stauden tragen zum Festival der Herbstfarben bei. Die Fetthenne (Sedum) ist eine wasserspeichernde Staude, die gut an trockenen Standorten gedeiht. Ihre schönen, sternförmigen kleinen Blüten sind bei Bienen und Schmetterlingen be-

liebt. Manche Fetthennen blühen sehr spät im Jahr, Sedum 'Herbstfreude' zum Beispiel sogar noch im Oktober. Diese Staude hat schöne, bläulichgrüne Blätter und unzählige rostrote Blütensternchen. Sie stehen dicht an dicht und sind deshalb nicht zu übersehen. Wegen des rötlichen Farbtönen passt diese Sorte im Herbst wunderbar in einen Garten oder auf einen Balkon. Die schirmartigen Blütenstände vieler Sedumarten sollte man nicht nach der Blüte abschneiden, denn sie sind auch im Winter mit Raureif oder einer Haube aus Schnee sehr interessant.



Eine andere Art sich gut zu fühlen
ist seinen Metall- und
anderen Schrott
zu Geld zu machen.

Weckwerth

Metalle & Autoverwertung
& Abschleppdienst GmbH

Schwedter Straße 2D • 16306 Berkholz-Meyenburg
Schmargendorfer Weg 30 • 16278 Angermünde

Veranstaltungen in Schwedt/Oder

Auszug aus www.schwedt.eu/veranstaltungskalender

Oktober 2011

Höhepunkte

30.09.–09.10., Nationalpark Unteres Odertal bei Gartz (Oder),

6. Kranichwoche

01.10., 13:00–18:00 Uhr,
Kunow, Feuerwehrmuseum,
www.feuerwehrhistorik-kunow.de,
Besuchertag im Museum



01.10., 20:00 Uhr, AquariumUM,
www.aquarium-schwedt.de,
Karibische Nacht

08.10., 10:00–18:00 Uhr, Uckermärkische Bühnen Schwedt,
www.theater-schwedt.de
Messe zum Schlendern, Schlemmen und Genießen **KulinariUM**

15.10., 18:30, Criewen, Lagerfeuerstelle am Kanal, **Herbstfeuer**

26.–30.10., Festwiese, **Circus Voyage**

28.10., 19:00–01:00 Uhr, Uckermärkische Bühnen Schwedt,
www.asklepios.com/schwedt,
Nacht der Vampire

29.10., Stendell, **Drachenfest in Herrenhof und Halloweenparty in Stendell** im Gemeindehaus

29.–30.10., Samstag 09:00–18:00 Uhr, Sonntag 09:00–15:00 Uhr,
Sporthalle Kniebusch, Fritz-Krumbach-Straße 13,
Jungtierschau des Rassegeflügels

30.10. 10:00–18:00 Uhr, Stadtbibliothek, Lindenallee 36,
www.schwedt.eu/stadtbibliothek,
Tag der offenen Tür 2011

Ausstellungen

Ausstellung des Stadtarchivs im Rathaus Haus 2,
Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5, Telefon: 03332 446-790,
www.schwedt.eu/stadtarchiv,
Dienstag, Donnerstag, Freitag 09:00–12:00 Uhr,
Dienstag 13:00–18:00 Uhr, Donnerstag 13:00–15:00 Uhr,
Fossilien der Uckermark, 11.10.–18.11.

Galerie am Kietz, Gerberstraße 2, Telefon: 03332 512410,
www.kunstverein-schwedt.de,
Dienstag, Mittwoch 10:00–16:00 Uhr, Donnerstag 10:00–18:00 Uhr,
Sonntag 15:00–17:00 Uhr
Sigurd Kuschnerus, Gemälde und Druckgrafiken, 17.09.–10.11.

Stadtmuseum Schwedt/Oder, Judenstraße 17, Telefon: 03332 23460,
www.schwedt.eu/stadtmuseum,
Sonntag 14:00–16:00 Uhr, Mittwoch bis Freitag 10:00–17:00 Uhr
„Kunst und Eisenbahn“, 30.10.2011–26.02.2012

Evangelische Kirche, Oderstraße 35, Telefon: 03332 22083
Sonntag–Freitag 14:00–16:00 Uhr, Sonnabend 10:00–17:00 Uhr
Jeder Mensch hat Rechte – Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, illustriert von drei Grafik-Studenten, Mitte September–15.10., (Während der Öffnungszeiten Turmbesteigung auf eigene Gefahr)

Kino

Kino FilmforUM, Handelsstraße 23, Telefon: 03332 449-290
www.filmforum-schwedt.de, Kassenöffnung: täglich 30 Minuten vor der ersten Vorstellung | Dienstag: **Kinotag**

jeden Montag und Mittwoch: **Filmkunsttag**

05.10., 20:30 Uhr: **ladies only**: „Herzensbrecher“

26.10., 15:00 Uhr: **Seniorenkino**: „Das Blaue vom Himmel“

Theater, Konzert, Lesung, Vortrag

Uckermärkische Bühnen Schwedt, Berliner Straße 46–48,

Telefon: 03332 538-111, www.theater-schwedt.de

01.10., 14.10., 15.10., 29.10., 19:30 Uhr; 30.10., 15:00 Uhr, Im weißen Rössl

03.10., 11:00 Uhr; 07.10., 19:00 Uhr, Eine Leiche zum Entrée

11.10., 19:30 Uhr, Les(e)bar „Kaffeehausgeschichten“

13.10., 19:30 Uhr, Lorient – best of

15.10., 19:30 Uhr, Konzert Erdmöbel „Retrospektive“

17.10., 10:30 und 17:00 Uhr; 18.10., 10:30 Uhr, Sonjas Entscheidung

17.10., 19:30 Uhr, Show Holger Schüler „Menschen an der Leine“

21.10., 19:30 Uhr, Konzert Ulla Meinecke „Ungerecht wie die Liebe“

22.10., 19:30 Uhr, Einer flog über das Kuckucksnest

22.10., 19:30 Uhr, Konzert Joja Wendt, „Im Zeichen der Lyra“

23.10., 16:00 Uhr, Konzert „Die Paldauer“

27.10., 10:30 und 19:30 Uhr, Kabale und Liebe

31.10., 15:00 Uhr, Max und Moritz

Musik- und Kunstschule „Johann Abraham Peter Schulz“,

Berliner Straße 56, Telefon: 03332 266311,

www.musikschule-schwedt.de

22.10., 10:00–16:00 Uhr, Tagesworkshop mit Constanze Conrad
„Körper und Bewegung“

Kulturverein „Die Brücke“, Telefon 03332 23665

12.10., 10:00 Uhr, Vereinshaus „Kosmonaut“, Doris Schulze spricht über Kunst in Schwedt

19.10., 10:00 Uhr, Galerie am Kietz, Ausstellungsbesuch

26.10., 10:00 Uhr, Vereinshaus „Kosmonaut“, Dr. Pavel stellt den Komponisten Franz Liszt vor

Asklepios Klinikum Uckermark GmbH, Auguststraße 23–25,

Telefon: 03332 530, www.asklepios.com/schwedt

16.10., 10:15 Uhr, Sonntagsvorlesung „Rheuma – mehr als eine Gelenkerkrankung?“

Führungen, Wanderungen

15.07.–14.11., **geführte Kanutouren** durch den Nationalpark Unteres Odertal, auf Anmeldung beim Tourismusverein, Vierradener Straße 34, Telefon: 03332 2559-0, Internet: www.unteres-odertal.de

01.10., 10:30 Uhr, Tourist-Information, Vierradener Straße 34,
Stadtführung „Markgrafen – Tabak – Stadtumbau“

05.10., 08:45 Uhr, Bahnhof, **„Fahrt zum Bodemuseum nach Berlin“** mit dem Kulturverein „Die Brücke“, Anmeldung beim Verein

06.10., 08:00 Uhr, Parkplatz Uckermärkische Bühnen, **Wandern im Gamengrund** mit dem SSV PCK 90 Schwedt e. V., Anmeldung unter 033338 70564 erforderlich

12.10., 15.10., 22.10., 16:30 Uhr Vortrag, 17:30 Uhr Fußexkursion, Gartz, Café „Zum Mühlenteich“, **„Der Kranich – Sinnbild der Wachsamkeit“**

13.10., 08:00 Uhr, Parkplatz Uckermärkische Bühnen, Wanderung **„Laubfärbung im Herbstwald“** mit dem SSV PCK 90 Schwedt e. V., Anmeldung unter 03332 514570 erforderlich

13.10., 09:50 Uhr, ZOB, Veteranenwanderung mit dem SSV PCK 90 Schwedt e. V. **„Pilze in der Bürgerheide“**

- 15.10., 08:00 Uhr, Parkplatz Uckermärkische Bühnen, Wanderung „Auf dem Stiernsee-Rundweg“ mit dem SSV PCK 90 Schwedt e. V., Anmeldung unter 03332 413748 erforderlich
- 26.10., 11:00 Uhr, Bahnhof, Wanderung „Indian Summer vor der Haustür – Bunte Herbstimpressionen im Nationalpark Unteres Odertal“, Anmeldung erforderlich bis 17.10. unter 03332 25590 (Tourismusverein)
- 29.10., 07:00 Uhr, Parkplatz Uckermärkische Bühnen, **26. Hubertuswanderung in Neuruppin** mit dem SSV PCK 90 Schwedt e. V., Anmeldung unter 03332 32100 erforderlich
- 29.10., 10:00–13:00 Uhr, Nationalparkhaus Criewen, Radtour „Adlergeschichten“ – die Einen ziehen – die Anderen bleiben mit der Naturwacht

Sport

- Regionalliga im Volleyball Damen**, www.blauweiss65-schwedt.de
02.10., 15:00 Uhr, Sporthalle Dreiklang, Hanns-Eisler-Weg 19 a
- Herbstlauf der Schwedter Hasen**, www.blauweiss65-schwedt.de
15.10., 10:00 Uhr, Sportplatz Külzviertel, Dr.-W.-Külz-Viertel 2 b
- 2. Bundesliga Gewichtheben**, www.blauweiss65-schwedt.de
29.10., 15:00 Uhr, Sporthalle Külzviertel, Dr.-W.-Külz-Viertel 2 b
- Regionalliga im Volleyball Damen**, www.blauweiss65-schwedt.de
29.10., 17:00 Uhr, Sporthalle Dreiklang, Hanns-Eisler-Weg 19 a

Gottesdienste

- Adventgemeinde Schwedt/Angermünde**, Kommunikationszentrum Schwedt, Julian-Marchlewski-Ring 103 b, Telefon: 03332 515568, Sonnabend: 10:00 Uhr Bibel im Gespräch, 11:00 Uhr Predigt
- Evangelische Kirchengemeinde St. Katharinen**, www.schwedt-evangelisch.de
Gemeinderaum, Oderstraße 18, Telefon: 03332 22083, Bibelstunde: 06.10., 20.10., 27.10., 14:30 Uhr | Seniorinnenkreis: 11.10., 14:00 Uhr | Frauen- und Mütterkreis: 13.10., 19:30 Uhr | Gemeindeversammlung: 30.10., 10:00 Uhr
Evangelisches Gemeindezentrum, Berkholzer Allee 10, Telefon: 03332 416573,
Junge Gemeinde: 17.10., 17:30 Uhr | Café International: 20.10., 14:00 Uhr | Kinder-Keramikgruppe: 21.10., 16:00 Uhr
Evangelische Kirche, Oderstraße 35,
Familiengottesdienst: 02.10., 10:00 Uhr | Gottesdienst mit Geburtstagssegnen: 09.10., 10:00 Uhr | Kindergottesdienst: 09.10., 10:00 Uhr | Abendmahlsgottesdienst: 16.10., 10:00 Uhr | Gottesdienst: 23.10., 10:00 Uhr
Stendell: Freundeskreis Feldsteinkirche: 11.10., 19:00 Uhr
Hohenfelde: Gottesdienst: 16.10., 14:00 Uhr
Vierraden: Regio-JG: 21.10., 18:30 Uhr
Kummerow: Gottesdienst: 23.10., 14:00 Uhr
Heinersdorf: Gottesdienst: 30.10., 14:00 Uhr
- Freie Christengemeinde Schwedt**, Rosa-Luxemburg-Straße 42 d, Telefon: 03332 410403, www.fcg-schwedt.de
Gottesdienste: Sonntag 10:00 Uhr
- Katholische Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt**
Pfarramt, Louis-Harlan-Straße 3, Telefon: 03332 22091, www.schwedt-katholisch.de, Messen: Dienstag und Freitag 8:30 Uhr, Sonnabend 18:00 Uhr, Sonntag 10:30 Uhr
- Neuapostolische Kirche**, Neuer Friedhof 2, Telefon: 03332 22383, www.nak-berlin-brandenburg.de
Gottesdienste: Sonntag 09:30 Uhr, Mittwoch 19:30 Uhr

Aktionen, Kurse, Beratungen

- Asklepios Klinikum Uckermark GmbH**, Auguststraße 23–25, Telefon: 03332 530, www.asklepios.com/schwedt
Rückbildungskurs für junge Mütter, jeweils mittwochs 10:00–11:00 Uhr, 11:30–12:30 Uhr, Anmeldung unter 532830
Großelternkurs, 20.10., 17:00–18:30 Uhr
Geschwisterschule, 24.10., 16:00–17:30 Uhr
- Beauftragte der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder**
Lindenallee 25–29, Telefon: 03332 446-372 zu den Sprechzeiten
Seniorenbeauftragte, Frau Grunwald:
1. Dienstag im Monat, 14:00–16:00 Uhr: 04.10.
Behindertenbeauftragte, Frau Birlem:
1. und 3. Dienstag im Monat 14:00–16:00 Uhr: 04.10., 18.10.
Kinder- und Jugendbeauftragte, Frau Hildebrandt:
1. Dienstag im Monat, 16:00–18:00 Uhr: 04.10.
Ausländerbeauftragte, Frau Clauß:
3. Dienstag im Monat, 16:00–18:00 Uhr: 18.10.
- Stendell**, 14.10., 19:00 Uhr, Heimatabend in Herrenhof
- Gesundheitsverein Natürliche Gesundheit e. V.**
Berliner Straße 127 a (Nord-Center), Telefon: 03332 836633, www.natuerliche-gesundheit-ev.de
Sprechzeiten: Dienstag–Donnerstag 14:00–18:00 Uhr
Nach Vereinbarung: Jonglieren erlernen, bewusste Lebensgestaltung, Massage: Rebalancing, körpertherapeutische und chiropraktische Wirbelsäulenbehandlung, Californische Massage, Paarberatung/Paratherapie. Jeden Donnerstag von 17:00–18:30 Uhr Yoga-Kurs
- KOMMunikationszentrum für chronisch Kranke und Menschen mit Behinderung**, Julian-Marchlewski-Ring 103 b, Telefon: 03332 515568, www.komm-schwedt.de
regelmäßige Treffs verschiedener Selbsthilfegruppen
- Investor Center Uckermark (ICU)**,
Berliner Straße 126 a, Telefon: 03332 5389-0, www.ic-uckermark.de
13.10., 27.10., 10:00–16:00 Uhr Existenzgründer-Beratung der IHK, Voranmeldung erforderlich unter 03334 2537-0
13.10., 10:00–15:00 Uhr Finanzierungsberatung durch die ILB, Voranmeldung erforderlich unter 0331 660-1657
- Oder-Center**, Landgrabenpark 1, Telefon: 03332 43370
www.oder-center.de, Montag–Sonnabend 10:00–20:00 Uhr
Mode statisch, 22.09.–01.10.

Angebote für Kinder

- Uckermärkisches Jugendwerk**, Lindenallee 62 a, Telefon: 03332 510953
04.–08.10., 08:00–16:00 Uhr, Herbst-Ferienpaß mit Kinobesuch, Basteln, Grillen, Bowlen, Gesellschaftsspielen, Sportolympiade
- Oder-Center**, Landgrabenpark 1, Telefon: 03332 43370
www.oder-center.de
04.–08.10., Kinderferienprogramm mit dem Zirkus Fantastikus, täglich 10:00 und 17:00 Uhr Dressurprogramm, Zirkusschule
- Jugendklub Külzviertel**, Dr.-Wilhelm-Külz-Viertel 2 a, Telefon: 03332 580053
10.–14.10., Ferienspiele mit Herbstfest auf der BMX-Strecke, Herbstbasteleien, Drachenfest
- Kindervereinigung Schwedt e. V.**, Berliner Straße 143, Telefon: 03332 524069, www.kvschwedt.de
28.10., Halloweenumzug, Start: Netto-Parkplatz Berliner Straße
Stand: 14. September 2011 | Änderungen vorbehalten
Stadt Schwedt/Oder, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon: 03332 446-305 | E-Mail: oeffentlichkeitsarbeit.stadt@schwedt.de

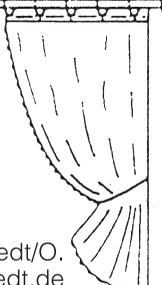


**RECHTSANWALTSKANZLEI
CHARLES DREYDORFF**

Interessengebiete:

- Arbeitsrecht
- Internetrecht
- Mietrecht
- Strafrecht

Flinkenberg 27
16303 Schwedt/Oder
Telefon 03332/338348
Fax 03332/338349
kanzlei@ra-dreydorff.de
www.ra-dreydorff.de



Gardinen-Puschmann

- Gardinen,
- Deko-Stoffe
- Sonnenschutz
- Lamellen & Gardinenwäsche
- Zubehör
- Insektenschutz
- Tischdecken,
- Geschenkartikel

Vierradener Str. 40 a · 16303 Schwedt/O.
Tel./Fax 0 33 32 / 25 14 29 · gapuso@swschwedt.de



**Michael Dreydorff
Rechtsanwalt**

„30 Jahre Erfahrung“

**Erbrecht, Familienrecht,
Forderungseinzug**

— Sprechstunden nur nach Vereinbarung —

Flinkenberg 27 · 16303 Schwedt/Oder
Telefon 0 33 32 / 52 16 65 und 57 21 49
Telefax 0 33 32 / 2 35 94

Alles rund um's Handarbeiten
meine-stickwelt



Inh. Dietlind Hildebrand
Flinkenberg 18
D-16303 Schwedt/Oder

Tel.: +49 (0) 3332 / 835 990
Fax: +49 (0) 3332 / 835 991

E-Mail: info@meine-stickwelt.de
Internet: www.meine-stickwelt.de

H+R CONSULTING

**Übersetzungen, Beratungen, Service
speziell in deutsch-polnischen Angelegenheiten**

Tel.: 033 32 - 834 103 • e-mail: info@hr-brandenburg.de
Gerberstraße 12 • 16303 Schwedt

Brandt Rechtsanwälte

Prenzlau – Schwedt – Poznan

RA Rolf Erich Weil-Di Fonzo

- Wirtschafts-, Handels- und Gesellschaftsrecht
- Arbeitsrecht
- Familienrecht
- Schadenersatzrecht



RA Andreas Brandt

- Miet- und Grundstücksrecht
- Arbeits- und Sozialrecht
- Familienrecht
- Insolvenzrecht
- Schadenersatzrecht

Kanzlei Schwedt
Vierradener Straße 38 (über Fielmann)
16303 Schwedt/Oder
☎ 0 33 32 / 29 11 88 · Fax 29 11 86
e-Mail: kanzlei.brandt@t-online.de

Kanzlei Prenzlau
Friedrichstraße 41 (über der Post)
17291 Prenzlau
☎ 0 39 84 - 83 19 73 · Fax 83 19 74

Wenn Trauer hilflos macht ...
B E S T A T T U N G E N

Kellner GmbH

Wir sind Tag und Nacht
für Sie zu erreichen:

Klosterstraße 35
16278 Angermünde
Telefon:
(0 33 31) 3 29 83



Auguststraße 11
16303 Schwedt/Oder
Telefon:
(0 33 32) 51 22 31

Seit 17 Jahren für Sie da!
Bestellshop
Eva Fengler

Ringstraße 1
16303 Schwedt
Telefon: 03332 834050
Fax: 03332 834051
E-Mail: info@bestellshop-fengler.de
Internet: www.bestellshop-fengler.de

Öffnungszeiten:
Mo, Di, Fr 10:00-18:00 Uhr
Mi, Do 10:00-17:00 Uhr

ROTH in allen **persönlich und individuell**
Preislagen
BESTATTUNGEN Berliner Str. 34 • Schwedt
Tag + Nacht
☎ (0 33 32) 51 02 91

Es ist genug
für alle da

50 Jahre Brot für die Welt



SEIT 1990 DIE NR. 1
DUM
IN SCHWEDT

KFZ-ZULASSUNGS-DIENST WERNER SCHULZ
Neuzulassungen/Umschreibungen/Halterwechsel/Abmeldungen
Stilllegungen/Technikeintragen/Ersatz von Kfz.-Scheinen

GARTENSTR. 18 / 16303 SDT
TELEFON: 0 33 32 / 2 23 42



Barrenregel

September

Der September ist
der Mai des Herbstes.

Handel & Gewerbe
Alles um Dienstleistungen

Vorgestellt:
Firmenporträt

Anzeige

Das Internet – Informationsmedium Nr. 1
Ist Ihre Firma gut platziert?

Ihr Besucher-Lieferant

city-map
www.city-map.de

Woher kommen Ihre Besucher?
Haben Sie genug Besucher?

Bis Ende des Jahres biete ich eine kostenlose Internet-Analyse, um Chancen und Möglichkeiten des Internet für Ihr Unternehmen aufzuzeigen bzw. festzustellen, ob Sie optimal im Internet präsent sind.

Ihre Präsenz an erster Stelle

Für Unternehmer wichtig zu wissen:

70% der Kunden entscheiden sich im Internet – im günstigen Fall für Sie, im ungünstigen für die Konkurrenz. Als erstes: Werden Sie gefunden? Machen Sie den Test: Geben Sie in eine Suchmaschine Ihre Branche und die Region ein. Sind Sie auf Seite 1? city-map ist in vielen Fällen vorn mit dabei. Z.B. bei Bauunternehmen Uckermark oder Pensionen Prenzlau. Das ist wichtig, da ca. 90% der Internet-Nutzer Suchmaschinen benutzen, um Informationen zu finden. Lassen Sie sich mehrfach entdecken: bei Google, der Suchmaschine Nr. 1, bei city-map, einem der wichtigsten Regional-Portale u.a. Quellen. Weiterhin wichtig: Wenn Sie gefunden worden sind, begeistern und überzeugen Sie die Besucher in 7 Sekunden. Dabei sind Bilder enorm entscheidend. Andernfalls ist die Konkurrenz nur 2 Klicks entfernt. Dann können Sie messbar Internet-Erfolge verzeichnen.

Welche Möglichkeiten city-map bietet, Ihren Internet-Erfolg zu steigern, erläutere ich gern in einem Gespräch bei Ihnen vor Ort.

city-map – der regionale Marktplatz mit überregionaler Bedeutung.

city-map bietet mit seinem Informations-Mix sowohl für die Bewohner der Uckermark als auch den Internet-Nutzern deutschlandweit eine Fülle an Details zum Landkreis.

- Stadtpläne, Bilder
 - Firmen- bzw. Branchenlisten, Immobilien
 - Wetter, Veranstaltungen, Kinoprogramm
 - Sehenswürdigkeiten, Aktivitäten
- Durch die kontinuierliche Arbeit hat sich die Besucherzahl im Laufe der Jahre permanent erhöht.

Der city-map-Marktplatz ist fremdwerbefrei und überzeugt die Benutzer immer wieder durch seinen klaren Aufbau und gute Benutzbarkeit. Überzeugen Sie sich selbst: www.uckermarktplatz.de

Wir machen Internet!

Frank Preuß
Serviceleiter

Telefon: 03984 482428
Telefax: 03984 4824259
Mobil: 0174 3915293
info@uckermark.city-map.de

city-map Uckermark
Marktberg 33
17291 Prenzlau
www.uckermark.city-map.de

s.Oliver
GIN TONIC®
Wrangler
QS
HIS
shoe.com

COME IN
MODE MENSCHEN TRENDS

NEU im Sortiment: Kenny S.

Im CKS · 16303 Schwedt/O.
Tel. 03332 / 214690 · Fax 214692

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 09.00 – 19.00 Uhr
Samstag 09.00 – 14.00 Uhr

Betten-Fuchs

Der Winter steht vor der Tür!

Bettfedernreinigung
Kopfkissen ab 7,50 €
Oberbett ab 15,50 €

Öffnungszeiten:
Mo-Fr 9⁰⁰-18⁰⁰ Uhr
Sa 9⁰⁰-12⁰⁰ Uhr

Karl-Marx-Str. 21
Tel. 0 33 32 / 25 14 23

20 Jahre • 1991-2011

LOHNSTEUERHILFE
BERLIN-BRANDENBURG E.V.

Beratungsstelle Angermünde
Am Markt 17 (Zahnärzthehaus)
Dienstag 10 - 18 Uhr
Donnerstag 10 - 18 Uhr
Freitag 10-12 Uhr

Lohnsteuerhilfeverein
Beratungsstellenleiterin
Martina Karius ist zertifiziert nach DIN 77700

Beratungsstelle Schwedt/Oder
Ringstraße 7,
Zimmer 207
Montag 15 - 18 Uhr
Mittwoch 10 - 18 Uhr

Tel. +Fax: 0 33 31/2 19 35 **Tel.: 0 33 32 / 41 81 00**

Wir machen auch Termine nach Ihren Wünschen. Rufen Sie an!

www.kueche-co.de

Küche&Co Schwedt
Inh. Ralf Prechel
Berliner Straße 21
16303 Schwedt/O.

PRECHELS KOCHSCHULE **No.1**

Buchungen unter
Tel. 03332 515159

Schatz, ich möchte eine Küche mit dir!

KÜCHE & CO
Die Küchen-Fachleute

21. JAHRE KÜCHEN QUALITÄT

SELBSTBESTIMMTES WOHNEN.
BESSER ALS GEWOHNT. SCHÖNER ALS GEDACHT.



IM SCHWEDTER BAUGEBIET SEYDLITZVIERTEL
(NEUE ZEIT) ENTSTEHEN FÜR SIE ZWEI

SENIOREN-WOHNGEMEINSCHAFTEN

... MIT ALLEM, WAS DAS HERZ BEGEHRT: RUHIGE ZENTRALE WOHNLAGE,
BARRIEREFREI, GEHOBENE AUSSTATTUNG, GROSSZÜGIGE ZIMMER, EIGENES
BAD UND TERRASSE, UNTERSTÜTZUNG RUND UM DIE UHR,
NETTE NACHBARN

BEZUGSFERTIG IM FRÜHJAHR 2012

Beratung
ab sofort.

www.matthespflege.de

03332 834800

Pflegedienst Sylvia Matthes GmbH | Platz der Befreiung 5 | 16303 Schwedt/Oder
Büro-Öffnungszeiten Mo-Fr 8-17 Uhr und nach Vereinbarung | www.matthespflege.de



Azubi Casting.

Bewirb dich
jetzt für 2012!

Wenn du Spaß
am Umgang mit
Menschen hast und
eine spannende so-
wie abwechslungs-
reiche Ausbildung
wünschst, bist du
bei uns genau
richtig.



Näheres gibt's im Internet unter:
www.sparkasse-schwedt.de

Stadtparkasse
Schwedt



Zeigen Sie sich!

Präsentieren Sie sich und Ihr Unternehmen im
Amtsblatt – Schwedter Rathausfenster
oder in unseren anderen Ortszeitungen,
die zuverlässig die Haushalte
in Ihrer Umgebung erreichen!
Auch wenn Sie sich per Familienanzeige
(Geburtstag, Hochzeit, Todesfall)
mitteilen wollen, wenden Sie sich an
unsere Medienberaterin

Frau Liebisch
Tel. und Fax:
03 98 87 / 6 92 38
E-Mail:
uckermark@heimatblatt.de